

Discussion Paper No. 03-30

**Steueroptimale Rechtsformwahl:
Personengesellschaften
besser als Kapitalgesellschaften**

Otto H. Jacobs, Christoph Spengel,
Rico A. Hermann und Thorsten Stetter

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Centre for European
Economic Research

Discussion Paper No. 03-30

**Steueroptimale Rechtsformwahl:
Personengesellschaften
besser als Kapitalgesellschaften**

Otto H. Jacobs, Christoph Spengel,
Rico A. Hermann und Thorsten Stetter

Download this ZEW Discussion Paper from our ftp server:

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0330.pdf>

Die Discussion Papers dienen einer möglichst schnellen Verbreitung von
neueren Forschungsarbeiten des ZEW. Die Beiträge liegen in alleiniger Verantwortung
der Autoren und stellen nicht notwendigerweise die Meinung des ZEW dar.

Discussion Papers are intended to make results of ZEW research promptly available to other
economists in order to encourage discussion and suggestions for revisions. The authors are solely
responsible for the contents which do not necessarily represent the opinion of the ZEW.

Das Wichtigste in Kürze

Die gewählte Rechtsform eines Unternehmens bestimmt auch nach (und gerade trotz) der Steuerreformen der letzten Jahre in erheblichem Ausmaß die Steuerbelastung deutscher Unternehmen. Daher hat sich auch die steuerwissenschaftliche Literatur in zahlreichen Beiträgen der Fragestellung nach der steuerlich optimalen Rechtsform angenommen. *Aussagekräftige* und *verlässliche* Entscheidungshilfen für die Rechtsformwahl können jedoch nur mit modellgestützten Belastungsvergleichen abgeleitet werden, die bestimmten *Mindestanforderungen* genügen. Neben dem Einbezug aller *entscheidungsrelevanten Einflussgrößen* müssen solche Modelle *mehrperiodig* die Steuerbelastung auf *Gesamtebene* berechnen und dabei auch die *Vergleichbarkeit* der Ergebnisse im Fall (voll-)thesaurierter Gewinne gewährleisten. Der European Tax Analyzer ist ein solches Modell, das diesen Mindestanforderungen vollumfänglich genügt. Die hier durchgeführten Berechnungen mit dem European Tax Analyzer ergeben für ein typisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes einen eindeutigen Belastungsvorteil für die Personengesellschaft, der insbesondere aus deren geringen Gewerbesteuerbelastung durch die neu eingeführte Gewerbesteueranrechnung resultiert. Allgemein zeigen die Analysen, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen in besonderem Maße von der Gewinnhöhe, dem Abschluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen sowie der Finanzierungsstruktur beeinflusst werden. Die durchgeführte *mehrperiodige* Betrachtungsweise ergibt indes, dass dem Einfluss der Gewinnverwendungspolitik auf die Steuerbelastungsdifferenz zwischen beiden Rechtsformen nicht die Bedeutung beizumessen ist, die ihr weite Teile der Literatur verleihen. In allen *vollständig* durchgeführten Berechnungen erweist sich die Personengesellschaft als die steuerlich optimale Rechtsform.

Non-technical summary

Despite the tax reforms in recent years, the overall tax burden of German companies is still significantly determined by the legal form of the entity. Therefore, various articles in tax literature are dealing with the issue of the tax-optimal legal form. *Meaningful* and *reliable* guidance for choosing a legal form, however, can only be deduced from model-based tax burden comparisons which meet minimum *requirements*. In addition to the inclusion of all *decision relevant factors*, such models have to calculate the *overall* tax burden over a multi-year period and to guarantee the *comparability* of the results for the case of (fully) retained earnings. The European Tax Analyzer is such a model which fully meets these requirements. The calculations carried out with the European Tax Analyzer show a tax burden advantage for a German manufacturing company if the company is established in the legal form of a partnership. This advantage is especially caused by the low trade tax burden resulting from the newly introduced trade tax credit (Gewerbesteueranrechnung). In general, the analyses show that the tax burden differences between both legal forms are mainly influenced by the profitability, the contracts between entity and owner as well as the financing structure. However, the implemented approach taking into account a multi-year period leads to the result that the influence of the dividend policies on the tax burden differences between both legal forms is not as significant as often claimed in literature. In all *completely* executed calculations the partnership is the tax-optimal legal form.

Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften

OTTO H. JACOBS * CHRISTOPH SPENGLER * RICO A. HERMANN * THORSTEN STETTER

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)
Universität Mannheim
Universität Gießen

JEL-Klassifikation:

H21, H25

Stichworte:

Rechtsformvergleich, mehrperiodiger Steuerbelastungsvergleich, Transparenzprinzip, Trennungsprinzip, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Belastungsdeterminanten, European Tax Analyzer, Steuerwirkungen

Acknowledgement:

Wir danken Herrn Gerd Gutekunst für die hilfreichen wissenschaftlichen Hinweise und seine stete Diskussionsbereitschaft. Unser Dank gilt auch den studentischen Hilfskräften Ulrike Nicolaus, Christiane Malke, Julia Niethammer und Markus Mayer für deren Unterstützung bei den Korrekturarbeiten.

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)
Forschungsbereich Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft
Postfach 10 34 43
D-68034 Mannheim
Telefon: +49/621/1235-161, Fax: -215
E-Mail: hermann@zew.de

Gliederung

1. Problemstellung, Zielsetzung und Aufbau	1
2. Mindestanforderungen an aussagekräftige Rechtsformvergleiche	3
3. Quantitative Analyse der rechtsformspezifischen Steuerbelastungen in Deutschland	12
3.1 Der European Tax Analyzer	12
3.2 Quantitativer Steuerbelastungsvergleich	14
3.2.1 Steuerartenbezogene Analyse der rechtsformspezifischen Belastungsdifferenzen des Ausgangsfalls.....	15
3.2.2 Einfluss von Datenvariationen auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungsunterschiede im Gewinnfall	19
3.2.2.1 Einfluss der Gewerbesteuerhebesätze	19
3.2.2.2 Einfluss der Erfolgslage	21
3.2.2.3 Einfluss der Gewinnverwendungspolitik	22
3.2.2.4 Einfluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen.....	25
3.2.2.4.1 Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung	25
3.2.2.4.2 Einfluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen	27
3.2.3 Einfluss von Verlusten auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungsunterschiede	32
4. Thesenartige Zusammenfassung.....	36
5. Literaturverzeichnis	37

1. Problemstellung, Zielsetzung und Aufbau

Die in den vergangenen Jahren mittels unzähliger Gesetzesänderungen gewissermaßen permanent durchgeführte Unternehmenssteuerreform bewirkt(e) einen grundlegenden und fundamentalen Wandel der deutschen Unternehmensbesteuerung. Ihr eingangs formuliertes Reformziel, eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung zu schaffen,¹ erreichte die Steuerreform jedoch nicht.² Die gewählte Rechtsform bestimmt auch nach (und gerade trotz) der Steuerreform die Steuerbelastung eines Unternehmens in erheblichem Ausmaß. Konfrontiert mit der Gesetzesflut der letzten Jahre³ und konsterniert von all zu schnell getroffenen medialen Pauschalaussagen, denen zufolge Personengesellschaften nach der Reform „überhöhte Steuerbelastungen zu schultern haben“⁴ oder Kapitalgesellschaften per se die steuerlich günstigere Rechtsform seien,⁵ stellt sich daher für den unternehmerischen Entscheider insbesondere im Jahr 2003 die Frage, welche Rechtsform die steueroptimale ist. Orientierung bei der Beantwortung dieser Frage findet der unternehmerische Entscheider außerhalb der maßgeschneiderten Lösungsansätze der steuerlichen Beratungspraxis vor allem in der steuerwissenschaftlichen Literatur.⁶ Diese nimmt sich seit Jahrzehnten dieser Thematik an.⁷ Daher verwundert es nicht, dass die dabei durchgeführten Rechtsformvergleiche ebenso unterschiedlich wie zahlreich sind. Es werden die verschiedensten Vorgehensweisen und Methoden angewandt, die sich jedoch in ihrem Aussagegehalt deutlich unterscheiden. Neben den traditionellen, rein qualitativen Steuerrechtsnormdarstellungen und -vergleichen existieren verschiedene quantitative Methoden. Generell gilt, dass die Güte von Rechtsformempfehlungen, die auf Grundlage derartiger Methoden angestellt werden, in starkem Maße von der Realitätsnähe und der Struktur der Modellrechnungen sowie von der Zweckmäßigkeit der diesen zugrunde lie-

¹ Vgl. dazu BT-Drs. 14/2683 vom 15.02.2000, S. 94-98.

² Darüber besteht in der Literatur Einigkeit. Vgl. Schiffers, J., GmbHR 2000, S. 1014; König, R./ Sureth, C., StuB 2001, S. 121; Förster, G./ Brinkmann, L., BB 2002, S. 1289; Schreiber, U., WPg 2002, S. 563; Kußmaul, H./ Beckmann, S., magazin forschung 2002, S. 49.

³ Alleine im Jahr 2001 wurden nur im Bereich des Ertragsteuerrechts rund 1.230 Paragraphen neu eingeführt oder abgeändert. Dazu waren nicht weniger als 12 Einzelgesetze erforderlich. Vgl. OFD Karlsruhe (Hrsg.), Geschäftsbericht, 2001, S. 25.

⁴ BDI (Hrsg.), Perspektivkonzept, 1998, S. 65.

⁵ Schiffer konstatiert in diesem Zusammenhang, dass Personengesellschaften trotz der Steuerreform „nach wie vor steuerlich deutlich benachteiligt“ werden. Schiffer, K.J., StuB 2000, S. 836. Vor derartigen Pauschalaussagen warnen Wiegard und Spengel. Vgl. Wiegard, W./ Spengel, C., Handelsblatt vom 27.08.2002, S. 7.

⁶ Allerdings können solche externen Vergleichsrechnungen nur als Entscheidungshilfe und Informationsquelle im Rahmen von Planungsüberlegungen dienen. Ihre Ergebnisse dürfen nicht überbewertet werden. Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 7-8; Zirfas de Morón, H., Besteuerung, 1996, S. 61.

⁷ Vgl. Beranek, A., SteuerStud 1999, S. 494.

genden Annahmen abhängig ist. Um aussagekräftige Rechtsformempfehlungen abzuleiten, sollten die verwendeten Rechtsformvergleichsmethoden und -modelle gewissen (in Abschnitt 2 diskutierten) Mindestanforderungen entsprechen. Der Forderung nach einer *mehrperiodigen Betrachtungsweise* kommt dabei - wie die Diskussion in Abschnitt 2 zeigen wird - eine besondere Bedeutung zu. Um so erstaunlicher ist es, dass eine überwiegende Mehrheit⁸ der durchgeführten Belastungsvergleiche (nur) mit *einperiodigen Modellen* arbeitet. Wenngleich seriöse einperiodige Untersuchungen regelmäßig auf solche Restriktionen verweisen und diese bei der Interpretation ihrer Ergebnisse entsprechend würdigen,⁹ bleibt es trotzdem bei einer gewissen Beschränkung in der Aussagefähigkeit einperiodiger Rechtsformvergleiche.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Untersuchung zwei Zielrichtungen: Mit Blick auf die durchgeführten Steuerrechtsänderungen soll zum einen in einer *Mehrperiodenbetrachtung* mit Hilfe des Computersimulationsprogramms „European Tax Analyzer“ die Steuerbelastung deutscher Personen- und Kapitalgesellschaften nach der Steuerreform quantifiziert und analysiert werden. Auf diese Weise sind die Einflussfaktoren von rechtsformspezifischen Steuerbelastungen zu identifizieren und *aktuelle* Entscheidungsgrundlagen für die Wahl der steueroptimalen Rechtsform zu erarbeiten. Zum anderen soll anhand der durchgeführten Berechnungen die Notwendigkeit verdeutlicht werden, Rechtsformvergleichsanalysen *mehrperiodig* durchzuführen. Daher erfahren die Einflussfaktoren, die nur im Rahmen von *mehrperiodigen* Belastungsvergleichen ganzheitlich analysiert werden können eine besondere Beachtung.

Die dafür gewählte Vorgehensweise ist in *drei* Arbeitsschritte gegliedert. In einem *ersten Schritt* werden die an aussagekräftige Belastungsvergleiche zu stellenden Mindestanforderungen diskutiert. Im Mittelpunkt des *zweiten Arbeitsschrittes* stehen die quantitative Analyse der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenzen sowie die Ableitung von Entscheidungsgrundlagen für die Rechtsformwahl. Hierbei wird an den entsprechenden Stellen verdeutlicht, warum rechtsformspezifische Steuerbelastungsvergleiche zweckmäßigerweise *mehrperiodig* durchzuführen sind. Der *dritte Schritt* fasst die gewonnenen Erkenntnisse thesenhaft zusammen.

⁸ Vgl. stellvertretend für viele Kessler, W./ Teufel, T., DStR 2000, S. 1836; Förster, G./ Brinkmann, L., BB 2002, S. 1289; Lührmann, V., StuB 2001, S. 1210-1214; Korth, H.-M., DSWR 2000, S. 322-328.

⁹ Vgl. z.B. Jacobs, O.H./ Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 28.

2. Mindestanforderungen an aussagekräftige Rechtsformvergleiche

Auf der Suche nach der steuerlich optimalen Unternehmensrechtsform werden regelmäßig modellgestützte Belastungsrechnungen eingesetzt. Die Notwendigkeit solche Modellrechnungen durchzuführen darf wegen der Komplexität des zugrunde liegenden Entscheidungsproblems auch keinesfalls in Frage gestellt werden. Allerdings bereitet die deckungsgleiche Abbildung der Realität in Modellrechnungen große Schwierigkeiten.¹⁰ Daher werden in den jeweiligen Rechtsformvergleichsrechnungen vereinfachende Prämissen unterstellt und simplifizierte Strukturen gewählt. Wenngleich nicht erwünscht, können diese Vereinfachungen jedoch den Aussagegehalt und die Zuverlässigkeit solcher Modellrechnungen erheblich begrenzen. Zwangsläufig stellt sich daher die Frage, welchen (Mindest-)Anforderungen modellgestützte Rechtsformvergleiche zu genügen haben, damit diese ihre Zwecke vollumfänglich erfüllen können. Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst Klarheit über den Zweck rechtsformspezifischer Steuerbelastungsvergleiche. Nach idealer Ansicht sollen diese die Steuerbelastungen der einzelnen (Rechtsform-)Alternativen möglichst realistisch quantifizieren,¹¹ Belastungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen aufzeigen und deren Einflussfaktoren identifizieren.¹² Zweck der modellgestützten Rechtsformvergleiche ist es also, die Einflussfaktoren auf die Vorteilhaftigkeit und Rangfolge der Rechtsformentscheidungen sicher aufzuzeigen und damit verlässliche *Entscheidungshilfen für die Rechtsformwahl* abzuleiten. In ihrem Zweck, *einzelwirtschaftliche Entscheidungshilfen* zu generieren, stimmen damit die rechtsformspezifischen Steuerbelastungsvergleichsrechnungen mit anderen Ausprägungsformen der betriebswirtschaftlichen Steuerbelastungsvergleiche¹³ überein.¹⁴ Hinsichtlich der Mindestanforderungen, denen Rechtsformvergleichsrechnungen im Besonderen zu genügen haben, kann folglich im Grundsatz nichts anderes gelten als für betriebswirtschaftliche Steuerbelastungsrechnungen im Allgemeinen.¹⁵ Intuitiv nachvollziehbar ist, dass zuverlässige einzelwirt-

¹⁰ Zu den Ursachen für derartige Schwierigkeiten vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 6-7; Jacobs, O.H./ Spengel, C., European Tax Analyzer, 1996, S. 109-110.

¹¹ Zur Forderung hoher Validitätsgrade bei Modellen vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 6.

¹² Vgl. Jacobs, O.H./ Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 27 f.; Spengel, C./ Lammersen, L., StuW 2001, S. 223.

¹³ Nach Schreiber lassen sich Rechtsformen als Formen der Eigenfinanzierung begreifen. Vgl. Schreiber, U., WPg 2002, S. 563. Demnach wäre die Rechtsformentscheidung eine Form der Finanzierungsentscheidung. Andere betriebswirtschaftliche Steuerbelastungsvergleiche beschäftigen sich beispielsweise mit dem Einfluss der Besteuerung auf Standort- und Investitionsentscheidungen. Vgl. dazu Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 59; Spengel, C./ Lammersen, L., StuW 2001, S. 223.

¹⁴ Zu den Gemeinsamkeiten betriebswirtschaftlicher Steuerbelastungsvergleiche vgl. Fischer, L., Steuerbelastung, 1989, S. 135; Spengel, C./ Lammersen, L., StuW 2001, S. 223.

¹⁵ Zu den Anforderungen an betriebswirtschaftliche Steuerbelastungsvergleiche vgl. ausführlich Smith, J.K.,

schaftliche Entscheidungshilfen nur dann aus Berechnungsmodellen abgeleitet werden können, wenn diese die Realität möglichst vollständig und exakt wiedergeben; „Vollständigkeit“ und „Exaktheit“ sind mithin zentrale Mindestanforderungen.¹⁶ Im Rahmen sämtlicher betriebswirtschaftlicher Steuerbelastungsvergleiche ist daher stets auf *effektive Steuerbelastungen* abzustellen.¹⁷ Dadurch gelingt es nämlich, die ganze „Vielfalt des Steuerrechts“¹⁸ vollständig und exakt zu berücksichtigen. Die zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung verwendeten Modellrechnungen müssen dabei idealerweise sämtliche entscheidungsrelevanten Steuerarten (1), die zugrunde liegenden Besteuerungskonzeptionen (2), die Bemessungsgrundlagen (3) und Steuertarife (4) sowie die Steuersysteme (5) berücksichtigen.¹⁹ Dies gilt auch und in besonderem Maße für rechtsformspezifische Steuerbelastungsmodelle:

(1) *Steuerarten*: Die Ermittlung der effektiven Gesamtsteuerbelastung einer Unternehmensrechtsform erfordert es, sämtliche für die Rechtsformentscheidung relevanten Steuerarten zu berücksichtigen.²⁰ Zudem müssen die Modellrechnungen in der Lage sein, die zwischen den Steuerarten bestehenden Abhängigkeiten und Interdependenzen, wie z.B. die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer oder deren Abzugsfähigkeit bei der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage, abzubilden.

(2) *Besteuerungskonzeptionen* legen fest, wie Unternehmen steuerlich zu behandeln sind. Theoretisch denkbar ist, dass sie für alle Unternehmensformen und für alle Steuerarten einheitlich gelten oder mit der Unternehmensform und/oder der Steuerart variieren. Das Steuersystem eines Staates kann sich demnach aus mehreren Besteuerungskonzeptionen zusammensetzen. Durch die Besteuerungskonzeption wird nicht nur die Steuerpflicht und die Steuerrechtsfähigkeit einer Unternehmung festgelegt, sie bestimmt vielmehr auch die steuerliche Behandlung von Ergebnisermittlung und -verwendung sowohl auf der Gesellschafts- als auch auf der Gesellschafterebene sowie die Besteuerung von schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen diesen beiden. Damit beeinflusst die Besteuerungskonzeption implizit auch die steuerliche Bemessungsgrundlage und den jeweils anzuwendenden Steuertarif. Die Unter-

Vergleich, 1991, S. 6-7; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 7-11; Jacobs, O.H./ Spengel, C., Intertax 2000, S. 335-336; Jacobs, O.H./ Spengel, C., European Tax Analyzer, 1996, S. 109-115.

¹⁶ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 60; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche 1995, S. 8-10.

¹⁷ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 59-60; Spengel, C./ Lammersen, L., StuW 2001, S. 223.

¹⁸ Fischer, L., Steuerbelastung, 1989, S. 135.

¹⁹ Vgl. Spengel, C./ Lammersen, L., StuW 2001, S. 223.

²⁰ Zur Einbeziehung der relevanten Steuerarten bei betriebswirtschaftlichen Steuerbelastungsvergleichen vgl. Jacobs, O.H./ Spengel, C., Intertax 2000, S. 335; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 8.

nehmensbesteuerung basiert in Deutschland sowie weltweit auf dem *dualen System*. Eckpunkte markieren dabei das Trennungsprinzip einerseits und das Transparenzprinzip andererseits.²¹ Da in Deutschland die Besteuerung laufender Geschäftsvorgänge im Rahmen der Personensteuern für Personen- und Kapitalgesellschaften auf Grundlage unterschiedlicher Besteuerungskonzeptionen erfolgt, ist es unerlässlich, dass Rechtsformvergleichsmodelle in der Lage sind, die mit den unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen verbundenen Folgen (möglichst) vollständig abzubilden.

(3) *Bemessungsgrundlagen*: Zahlreiche rechtsformspezifische Steuerbelastungsdifferenzen lassen sich auf die (konzeptionell) unterschiedliche Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zurückführen. So resultieren beispielsweise Bemessungsgrundlagenunterschiede aus der rechtsformverschiedenen Besteuerung der Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge, aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Verlusten, aus der Integration der Gewerbesteuer in die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer usw. Die Bemessungsgrundlage bei Rechtsformvergleichsmodellen unberücksichtigt zu lassen, hieße, bei den Berechnungen auf die Abbildung derartiger Effekte und damit auf Vollständigkeit und Exaktheit zu verzichten.²²

(4) *Steuertarife* und (5) *Steuersysteme*: Zu den augenscheinlichsten Ursachen für rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede gehören die innerhalb verschiedener Steuerarten anzuwendenden unterschiedlichen Steuertarife. Soweit ersichtlich, verzichtet daher auch kein betriebswirtschaftlicher Steuerbelastungsvergleich auf deren (mehr oder minder genaue)²³ Einbeziehung. In aussagefähige Rechtsformvergleichsrechnungen muss das gesamte Steuertarifsystem einbezogen werden. Dazu zählt neben der Möglichkeit, lineare und progressive Steuertarife, Freibeträge und Freigrenzen abzubilden auch das Erfordernis, Steuertarifermäßigungen oder zeitlich befristete Steuerbefreiungen tariflich erfassen zu können. Soweit die Gesellschafter mit in die Betrachtungen einbezogen werden, muss das Modell zudem in der Lage sein, die aus dem jeweiligen Körperschaftsteuersystem resultierenden Konsequenzen umfassend und korrekt auf Gesellschafterebene abzubilden.

²¹ Zwischen diesen beiden Eckpunkten können vielfach Mischformen liegen, die sich im Grad der steuerlichen Transparenz respektive im Grad der steuerlichen Existenz der Gesellschaft unterscheiden.

²² Zum Erfordernis in betriebswirtschaftlichen Steuerbelastungsvergleichen die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, vgl. Jacobs, O.H./ Spengel, C., Intertax 2000, S. 335; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 10.

²³ Der Genauigkeitsgrad, mit dem Steuertarife in Rechtsformvergleichsmodellen abgebildet werden, variiert dabei erheblich und reicht von Modellen, in denen nur die Spitzen- und/oder Eingangssteuersätze verglichen werden, bis hin zu Modellen, in denen das gesamte Steuertarifwerk mit sämtlichen Details abgebildet wird.

(6) Bei der Diskussion um die Mindestanforderungen, die insbesondere von rechtsformspezifischen Steuerbelastungsrechnungen zu erfüllen sind, stellt sich weiter die Frage, ob und in welchem Umfang die *Steuerbelastungen der Gesellschafter* in die Ermittlung der effektiven Steuerbelastungen der Unternehmensrechtsformen einzubeziehen sind. Die Frage dürfte jedoch nicht dogmatisch zu beantworten sein.²⁴ Vielmehr wird deren Beantwortung davon abhängen, ob mit den Modellen einzelwirtschaftliche Entscheidungshilfen für die Rechtsformwahl *personenbezogener*²⁵ oder *firmenbezogener*²⁶ Unternehmen abgeleitet werden sollen. In *firmenbezogenen* Unternehmen, wie z.B. in großen Publikumsgesellschaften, wird rechtlich und faktisch zwischen den Eigentumsrechten und der Leitungsbefugnis getrennt.²⁷ In der Konsequenz wird daher häufig der Entscheidungsprozess eher von unternehmensexternen oder -internen Gruppen²⁸ als von den Unternehmenseignern beeinflusst.²⁹ Getroffene Entscheidungen stehen damit regelmäßig nicht oder nur zum Teil im Einklang mit dem Interesse der Anteilseigner.³⁰ Nicht selten sind sogar die Anteilseigner und/oder deren Belange den Entscheidern gänzlich unbekannt. Bei firmenbezogenen Unternehmen wird deshalb regelmäßig die Steuerbelastung der Gesellschafter nicht berücksichtigt bzw. mangels Kenntnis nicht berücksichtigt werden können; in diesen Fällen bliebe die Gesellschafterebene in Rechtsvergleichsmodellen mithin außen vor.³¹ Allerdings hieße die Gesellschafterebene zu vernachlässigen, auch die Steuerbelastung von Personengesellschaften nur unzureichend zu berechnen. Denn infolge des für Personengesellschaften geltenden Transparenzprinzips erfolgt die Besteuerung im Bereich der Personensteuern auf Ebene des Gesellschafters. Ein Vergleich mit der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften wäre unter diesen Gegebenheiten somit nur wenig sinnvoll.³² Keine Lösung, aber zumindest einen Ausweg aus diesem Dilemma liefert zum einen die Erkenntnis, dass bei firmenbezogenen Unternehmen mit stark gestreutem Anteilsbesitz wegen der faktischen Trennung von Eigentum und Leitung meist keine Möglichkeit

²⁴ Vgl. Bone-Winkel, T.J., Steuerbelastungsvergleiche, 1994, S. 77.

²⁵ Zum Begriff *personenbezogener* Unternehmen vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 9-12.

²⁶ Zum Begriff *firmenbezogener* Unternehmen vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 5-9.

²⁷ Vgl. Beranek, A., Rechtsform, 1993, S. 28.

²⁸ Zu den internen und externen Gruppen zählen etwa die Arbeitnehmer, die Fremdkapitalgeber, konkurrierende oder kooperierende Marktteilnehmer. Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 5.

²⁹ Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 5.

³⁰ Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 6.

³¹ Vgl. Rose, G., Steuerbelastung, 1973, S. 64-67; Beranek, A., Rechtsform, 1998, S. 28.

³² Vgl. Jacobs, O.H./ Spengel, C./ Gutekunst, G. et al., Steuersenkungsgesetz, 2000, S. 28; Kihm, A., Steuerbelastungsvergleich, 1999, S. 54.

mehr besteht, die Rechtsform zu wechseln.³³ Zum anderen wird die Rechtsformwahl bei großen firmenbezogenen Unternehmen überwiegend von nicht steuerlichen Überlegungen, wie z.B. der Kapitalbeschaffung oder der Haftung bestimmt.³⁴ Im Ergebnis gibt es daher für firmenbezogene Unternehmen, abgesehen von dem Fall, in dem über die Rechtsform einer in- oder ausländischen Tochtergesellschaft zu entscheiden ist, kein steuerliches Rechtsformentscheidungsproblem.³⁵ Die steuerliche Rechtsformwahl ist vielmehr ein Problem der *personenbezogenen*, meist mittelständischen Unternehmen.³⁶ Bei diesen Unternehmen stimmen Eigentumsrechte und Leitungsbefugnis in der Regel überein,³⁷ sodass die Entscheidungen von und/oder im Interesse der Unternehmenseigner getroffen werden. Die Vorteilhaftigkeit einer Rechtsform ist dabei aus Sicht der Anteilseigner zu beurteilen.³⁸ Daher ist es bei der steuerlichen Rechtsformwahl personenbezogener Unternehmen zwingend erforderlich und aus konzeptioneller Sicht³⁹ unerlässlich, im Rahmen der dazu durchgeführten modellgestützten Belastungsrechnungen die Gesellschafterebene in die Betrachtungen einzubeziehen.⁴⁰ Nur durch deren Berücksichtigung ist ein vollständiger und exakter Belastungsvergleich zwischen den Rechtsformen möglich.

Zu klären bleibt indes, in welchem Umfang idealerweise die Steuerbelastung der Gesellschafter in den steuerlichen Rechtsformvergleich einzubeziehen ist. Unstrittig ist, dass zumindest diejenigen steuerlichen Belastungen zu beachten sind, die unmittelbar aus der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft resultieren (*gesellschaftsbezogene Steuerbelastung*). Damit müssen nicht nur die Besteuerungskonsequenzen des Gesellschafters aus der Gewinn- und Verlustbeteiligung an der Gesellschaft, sondern auch die steuerlichen Folgen eines schuldrechtlichen Leistungsaustausches zwischen den beiden Ebenen berücksichtigt werden. Zudem ist zu beachten, dass die Höhe der gesellschaftsbezogenen Steuerbelastung eines Gesellschafters auch von den persönlichen, nicht unmittelbar mit der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Verhältnissen beeinträchtigt werden kann.⁴¹ Im Rahmen der rechtsformspezi-

³³ Vgl. Beranek, A., Rechtsform, 1993, S. 28.

³⁴ Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 6.

³⁵ Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 6; Beranek, A., Rechtsform, 1993, S. 28-29.

³⁶ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 85; Heigl, A., Unternehmensbesteuerung, 1996, S. 550.

³⁷ Vgl. Beranek, A., Rechtsform, 1993, S. 28.

³⁸ Vgl. Selg, C., Steuerplanung, 1998, S. 155.

³⁹ Für Personengesellschaften ist der Einbezug der Gesellschafterebene konzeptionell, da die Besteuerung mit Personensteuern infolge des Transparenzprinzips auf Ebene der Gesellschafter erfolgt.

⁴⁰ Vgl. Storz, P., Steuerplanung, 1984, S. 56, 83; Jacobs, O.H./ Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 2; Heigl, A., Unternehmensbesteuerung, 1996, S. 550; Kihm, A., Steuerbelastungsvergleich, 1999, S. 55.

⁴¹ So beeinflussen nicht gesellschaftsbezogene Einnahmen bzw. Ausgaben beispielsweise die Höhe des (progres-

fischen Steuerbelastungsvergleichsmodelle müssen daher auch alle steuerbelastungsrelevanten persönlichen Merkmale des Gesellschafters abgebildet werden können.⁴²

(7) Damit ein modellgestützter Rechtsformvergleich zu sinnvollen Aussagen führt, muss das verwendete Modell auch in den Fällen die *Vergleichbarkeit der Ergebnisse* gewährleisten, in denen die betrachteten Unternehmen ihre Gewinne ganz oder teilweise einbehalten. Eine Möglichkeit, in diesen Fällen Vergleichbarkeit herzustellen, bestünde darin, die einbehaltenen Gewinne am Ende des Betrachtungshorizonts vollständig an die Gesellschafter auszukehren und bei diesen einer entsprechenden Besteuerung zu unterwerfen.

(8) Letztlich führen modellgestützte Rechtsformvergleiche nur dann zu aussagekräftigen und verlässlichen Entscheidungshilfen für die Rechtsformwahl, wenn diese auch *mehrperiodig* durchgeführt werden.⁴³ Diese Mindestanforderung modellgestützter Steuerbelastungsvergleiche ist (trotz und) angesichts der zahlreichen, in der Literatur nur einperiodig durchgeführten Modellrechnungen, aus mehreren Gründen *besonders* einzufordern (vgl. Abbildung 1):

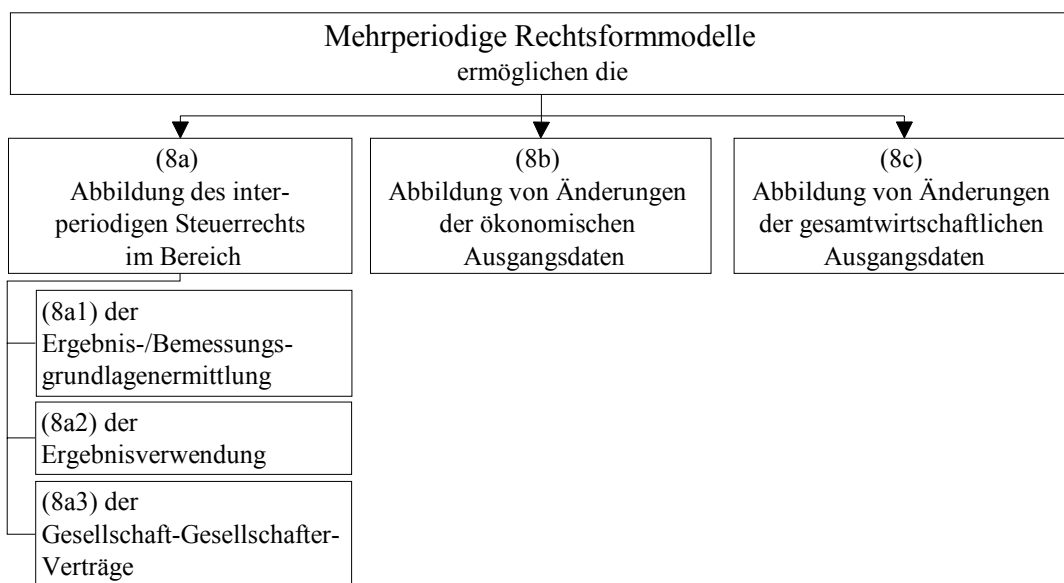


Abbildung 1: Zur Erfordernis mehrperiodiger Rechtsformvergleichsrechnungen

- (8a) *Interperiodiges Steuerrecht*: Die Mehrperiodenbetrachtung ist erforderlich, um die zwischen den Perioden bestehenden und nachstehend erläuterten *steuerlichen* Dependen-

siven) Einkommensteuertarifes und damit die Steuerbelastung der gesellschaftsbezogenen Einkünfte.

⁴² Vgl. Storz, P., Steuerplanung, 1984, S. 29; Bone-Winkel, T.J., Steuerbelastungsvergleiche, 1994, S. 78.

⁴³ Zur *Begründung* der Forderung nach einer mehrperiodigen Betrachtungsweise in betriebswirtschaftlichen Steuerbelastungsvergleichen vgl. Spengel C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 10-11; Jacobs, O.H./ Spengel, C., Intertax 2000, S. 335. Eine mehrperiodige Betrachtungsweise in betriebswirtschaftlichen Steuerbelastungsvergleichen fordern auch Gutekunst, G./ Hermann, R.A./ Lammersen, L., PWP 2003, S. 125.

zen und Interdependenzen im Bereich der *Ergebnisermittlung/Bemessungsgrundlagenermittlung (8a1)*, der *Ergebnisverwendung (8a2)* oder der *schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (8a3)* umfassend und vollständig berücksichtigen zu können.

- (8a1) Die im Rahmen der *Ergebnis-/Bemessungsgrundlagenermittlung* zwischen den einzelnen Perioden bestehenden ein- oder wechselseitigen Abhängigkeiten (interperiodige Abhängigkeiten) können dabei für alle Rechtsformen einheitlich ausgestaltet sein oder zwischen diesen differieren. Die Notwendigkeit zur Einbeziehung von interperiodigen Abhängigkeiten, in denen sich die Rechtsformen unterscheiden, leuchtet zwingend ein. Treten beispielsweise bei einem Unternehmen Verluste auf, so können diese infolge der steuerlichen Regelungen zum intertemporalen Verlustausgleich auch die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der vorangegangenen oder der zukünftigen Periode(n) beeinflussen. Nur ein mehrperiodiges Belastungsmodell ist damit in der Lage, die Rechtsformunterschiede in der intertemporalen Verlustverrechnung vollständig darzustellen. Auch im Gewinnfall existieren im Bereich der *Ergebnis-/Bemessungsgrundlagenermittlung* rechtsformspezifische interperiodige Abhängigkeiten, die nur im Rahmen mehrperiodiger Modellrechnungen vollständig erfasst werden können. Ein Beispiel dafür liefert die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die in Abhängigkeit von der Rechtsform unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt teilweise oder ganz der Besteuerung unterliegt. Aber auch die Einbeziehung solcher interperiodigen Abhängigkeiten, die für alle Rechtsformen einheitlich sind, wie beispielsweise die steuerlichen Regelungen zur Abschreibung, zur Vorratsbewertung oder zur Rückstellungsbildung, ist im Hinblick auf die Zielsetzung steuerlicher Rechtsformvergleichsmodelle, nämlich die Steuerbelastung der einzelnen Rechtsformen möglichst realistisch zu quantifizieren, zwingend erforderlich.
- (8a2) Im Bereich der *Ergebnisverwendung* resultiert die Forderung nach einer *Mehrperiodenbetrachtung* aus den zeitlichen Besteuerungsfolgen der rechtsformunterschiedlichen Gewinnverwendungsmöglichkeiten. Während die Gewinne bei einer Personengesellschaft noch in der Periode ihrer Entstehung beim Gesellschafter der Einkommensbesteuerung unterliegen (Feststellungsprinzip), können die Gewinne bei Kapitalgesellschaften durch entsprechende Thesaurierung der Einkommensbesteuerung beim Gesellschafter temporär entzogen werden; die Gewinne unterliegen erst im Zeitpunkt ihres Zuflusses beim Gesellschafter der Besteuerung (Zuflussprinzip). Aus den unter-

schiedlichen Besteuerungszeitpunkten können sowohl Zins- und Liquiditätseffekte als auch - bei optimierter Ausschüttungsplanung - echte Steuerspareffekte resultieren, welche die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen beeinflussen. Belastungsmodelle, die nur eine Periode betrachten, können derartige Effekte weder vollständig noch korrekt abbilden. Daran vermag auch die in einperiodigen Modellen bisweilen getroffene Annahme,⁴⁴ bei Kapitalgesellschaften reiche die langfristige Thesaurierung der Gewinne aus, um die steuerliche Mehrbelastung bei ihrer späteren Ausschüttung zu kompensieren, nichts zu verändern. Es bleibt dabei: die in einperiodigen Modellen vollzogene Gleichsetzung des Steuerzahlungszeitraums bei Personen- und Kapitalgesellschaften stellt bereits eine „Vergrößerung“⁴⁵ dar, die im Sinne einer vollständigen und exakten Betrachtungsweise nicht hinnehmbar ist.

Im Rahmen der *Ergebnisverwendung* ist die *Mehrperiodenbetrachtung* schließlich auch deshalb einzufordern, weil in den Fällen, in denen die Gesellschaften die erwirtschafteten Gewinne ganz oder teilweise einbehalten, ein vollständiger Rechtsformvergleich nur dann gewährleistet ist, wenn am Ende eines mehrperiodigen Betrachtungszeitraums die thesaurierten Gewinne vollständig an die Gesellschafter ausgekehrt werden und bei diesen der Besteuerung unterliegen. Auf diese Weise gelingt es also *nur* in einem *Mehrperiodenmodell*, die Steuerbelastungen von (voll-)thesaurierenden Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sinnvoll zu vergleichen.⁴⁶

- (8a3) Im Bereich der *schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen* zwischen Gesellschaft und Gesellschafter können sich bei unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkten der Vergütungen für schuldrechtliche Vertragsbeziehungen generell Liquiditäts- und Zinseffekte sowie bei entsprechender Gestaltung auch Steuerspareffekte ergeben. Besonders deutlich wird das Erfordernis einer Mehrperiodenbetrachtung bei Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung für die Gesellschafter-Geschäftsführer. Um deren steuerliche Wirkung korrekt und umfassend abbilden zu können, müssen im Rahmen von *rechtsformspezifischen* Steuerbelastungsvergleichsmodellen die Besteuerungsfolgen sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Versorgungsphase der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden. Denn die steuerliche Behandlung der betrieb-

⁴⁴ Vgl. dazu z.B. Förster, G./ Brinkmann, L., BB 2002, S. 1289.

⁴⁵ Heigl, A., Unternehmensbesteuerung, 1996, S. 552.

⁴⁶ Wollte man in einem Einperiodenmodell sinnvoll die Steuerbelastung von (voll-)thesaurierenden Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften vergleichen, müsste man simultan die Gewinne in einer Periode the-

lichen Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist in Abhängigkeit von der Rechtsform konzeptionell unterschiedlich ausgestaltet.⁴⁷ Einen Rechtsformvergleich nur einperiodig durchführen zu wollen, hieße nicht nur, die aus den unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkten von Versorgungszusage und -leistung resultierenden Wirkungen unbeachtet zu lassen. Der einperiodige Rechtsformvergleich liefere darüber hinaus Gefahr, die Steuerbelastungsdifferenzen in Abhängigkeit von der jeweiligen Betrachtungsperiode - Anwartschaftsphase oder Versorgungsphase - verfälscht darzustellen.

- *(8b) Änderung der ökonomischen Ausgangsdaten:* Eine Mehrperiodenbetrachtung wird auch dann erforderlich, wenn sich, wie dies bei Unternehmen regelmäßig der Fall ist, *steuererhaftete* unternehmensinterne oder -externe Daten im Zeitablauf verändern. In solchen Fällen kann sich die Steuerbelastung einer Rechtsform im Zeitablauf so verändern, dass sich die Vorteilhaftigkeit oder die Rangfolge der Rechtsformalternativen bei mehrperiodiger Betrachtung anders als bei einer einperiodigen Momentaufnahme darstellt. Denkbar sind dabei zum einen *kontinuierliche Änderungen* der ökonomischen Ausgangsdaten, wie z.B. ein Anstieg der Erfolgslage.⁴⁸ In diesem Fall würde sich im Zeitablauf die Steuerbelastung einer Personengesellschaft infolge unterschiedlicher Steuertarifstrukturen anders entwickeln als die Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft. Zum anderen sind auch *außergewöhnliche*, nur in einer bestimmten Periode auftretende Änderungen der ökonomischen Ausgangsdaten, wie z.B. eine Erweiterungsinvestition, denkbar. Die Auswirkungen solcher einmaligen Änderungen können in einperiodigen Belastungsvergleichen nicht simuliert werden.
- *(8c) Änderung der gesamtwirtschaftlichen Ausgangsdaten:* Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen wird auf nominale Größen abgestellt (Nominalwertprinzip). Bei Inflation kann es folglich im Zeitablauf zu einer Veränderung der Steuerbelastungsdifferenzen und daher zu einer Veränderung der Rangfolge der Rechtsformalternativen kommen. Ursächlich dafür können die bei Inflation immer unbedeutender werdenden rechtsformspezifischen Freibeträge sowie die Progression des Einkommensteuertarifs sein. Nur bei Durch-

saurieren und („am Ende“) an die Gesellschafter ausschütten. Dies ist modellbedingt nicht möglich.

⁴⁷ Zur Besteuerung von unmittelbaren Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 2002, S. 231-234; Spengel, C./ Schmidt, F., Altersversorgung, 1997, S. 98-105.

⁴⁸ Vgl. Beranek, A., Rechtsform, 1993, S. 108.

führung eines Mehrperiodenvergleichs können derartige Inflationseffekte berücksichtigt werden. Ähnliches gilt im Grundsatz auch für die Änderung des allgemeinen Zinsniveaus.

3. Quantitative Analyse der rechtsformspezifischen Steuerbelastungen in Deutschland

3.1 Der European Tax Analyzer

Der Belastungsvergleich erfolgt mit Hilfe des Computersimulationsprogramms *European Tax Analyzer*.⁴⁹ Dieses erfüllt vollumfänglich die in Abschnitt 2 diskutierten Mindestanforderungen an rechtsformspezifische Steuerbelastungsvergleiche. Kern des *European Tax Analyzer* bildet ein Unternehmensmodell, das die ökonomische Entwicklung eines Unternehmens in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft über einen Zeitraum von *zehn Jahren* simuliert. Mit Hilfe des *European Tax Analyzer* lassen sich die Steuer- und Abgabenbelastungen dieser Rechtsformen unter Einbezug der Steuerbelastungen der Gesellschafter quantifizieren. Systematisch kann dabei zwischen der Ermittlung der *periodigen Steuerzahlungen* und der *effektiven Gesamtsteuerbelastung* über den Betrachtungszeitraum unterschieden werden. Zur Ermittlung der *periodigen Steuerzahlungen* wird ein hinsichtlich der ökonomischen Ausgangsdaten identisches Unternehmen jeweils in der Rechtsform einer Personengesellschaft bzw. einer Kapitalgesellschaft veranlagt. Dabei werden sämtliche entscheidungsrelevanten Besteuerungskonzeptionen, Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen berücksichtigt. Die Ermittlung der *effektiven Steuerbelastung* erfolgt mit Hilfe der *Vermögensendwertmethode*, bei der sämtliche Steuerzahlungen in einem Finanzplan auszahlungswirksam erfasst werden. Das Endvermögen wird jeweils mit und ohne Berücksichtigung von Steuern zum Planungshorizont berechnet. Die effektive Gesamtsteuerbelastung der einzelnen Rechtsformen ergibt sich dann als Differenz zwischen dem Endvermögen vor Steuern und dem Endvermögen nach Steuern der jeweiligen Rechtsform.⁵⁰

⁴⁹ Der *European Tax Analyzer* wird seit 1991 als Kooperationsprojekt zwischen dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH und der Universität Mannheim ständig weiterentwickelt. In seiner jüngsten Entwicklung wurde das Programm um die Rechtsform der Personengesellschaft in Deutschland erweitert. Im Rahmen eines derzeit durchgeführten Forschungsprojektes werden im *European Tax Analyzer* Personengesellschaften mit Sitz in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA implementiert. Vgl. zu diesem Forschungsprojekt www.zew.de. Für einen Kurzüberblick über den *European Tax Analyzer* vgl. <ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/div/taxanalyser.pdf>. Zu den Einzelheiten des *European Tax Analyzer* vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995; Jacobs, O.H./ Spengel, C., *European Tax Analyzer*, 1996.

⁵⁰ Darüber hinaus kann die effektive Gesamtsteuerbelastung nicht nur absolut, sondern auch in relativer Höhe

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	633.590	I. Stammkapital	3.000.000
II. Sachanlagen		II. Gewinnrücklagen/Verlustvortrag	0
1. Grundstücke	4.128.190	III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.129.888
2. Maschinen	3.100.373	B. Rückstellungen für Pensionen	3.533.395
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.604.392	C. Verbindlichkeiten	
III. Finanzanlagen		I. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	8.000.000
1. Beteiligungen	5.000.000	II. Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern	1.500.000
2. Langfristige Forderungen	750.000	III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.276.462
B. Umlaufvermögen		IV. Kurzfristige Verbindlichkeiten	13.614.280
I. Vorräte	7.409.909		
II. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.894.176		
III. Wertpapiere	3.533.395		
IV. Kasse, Guthaben	0		
Summe	33.054.025	Summe	33.054.025

Tabelle 1: Bilanz des Ausgangsunternehmens (Periode 6)

Position (Periode 6)	EUR
Umsatzerlöse	43.088.598
- Herstellungskosten der abgesetzten Einheiten	34.501.389
= Bruttoergebnis vom Umsatz	8.587.209
- Vertriebskosten	1.423.958
- Allgemeine Verwaltungskosten	4.121.063
+ Sonstige betriebliche Erträge	2.549.755
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.822.379
+ Erträge aus Beteiligungen	0
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	120.410
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	765.329
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.124.645
- Steuern vom Ertrag soweit abzugsfähig	245.060
- Sonstige Steuern	2.657
= Zu versteuerndes Einkommen	876.928
Freigestellte (in- und ausländische) Beteiligungserträge	500.000
Ausgewählte Kennzahlen	
Anlagenintensität	26,7 %
Eigenkapitalquote	9,1 %
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern	37,7 %
Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern	6,3 %
Umsatzrentabilität nach Steuern	2,6 %
Personalaufwand (in Euro)	11,2 Millionen EUR
Personalintensität	24,7 %

Tabelle 2: Ausgewählte Kennzahlen des Ausgangsunternehmens in der Mitte des Betrachtungszeitraums (Periode 6)

Im Ausgangsfall werden die Berechnungen für ein Unternehmen (*Ausgangsunternehmen*) durchgeführt, dessen Bilanz-, Finanz- und Erfolgsrelationen typisch für ein mittelständisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Deutschland sind. In der Mitte des Berechnungszeitraums werden die Berechnungen für ein Unternehmen (*Mitteunternehmen*) durchgeführt, dessen Bilanz-, Finanz- und Erfolgsrelationen typisch für ein mittelständisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Deutschland sind. In der Mitte des Berechnungszeitraums werden die Berechnungen für ein Unternehmen (*Mitteunternehmen*) durchgeführt, dessen Bilanz-, Finanz- und Erfolgsrelationen typisch für ein mittelständisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Deutschland sind.

angegeben werden. Vgl. dazu Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 201-203.

nungszeitraums (Periode 6) ergeben sich die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten ausgewählten Größen und Kennzahlen.⁵¹

Darüber hinaus unterhält das Unternehmen schuldrechtliche Vertragsbeziehungen mit seinen Gesellschaftern: Zum einen wurde mit zwei der zehn Gesellschafter ein Geschäftsführervertrag geschlossen, der den Gesellschaftern eine jährliche Vergütung in Höhe von 250.000 Euro bzw. 150.000 Euro zugesteht. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhalten die Gesellschafter-Geschäftsführer eine betriebliche Altersversorgung (Direktzusage). Zum anderen gewähren die zehn Gesellschafter dem Unternehmen ein festverzinsliches Darlehen (Gesellschafter-Darlehensvertrag) in Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro.

3.2 Quantitativer Steuerbelastungsvergleich

Zur Analyse der rechtsformunterschiedlichen Besteuerung wird zunächst die effektive Gesamtsteuerbelastung für das Ausgangsunternehmen ermittelt, das alternativ in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Die Berechnungen erfolgen dabei auf Gesamtebene. Die ermittelten effektiven Gesamtsteuerbelastungen beinhalten damit sowohl die Steuerbelastung auf Unternehmensebene als auch auf Ebene der Gesellschafter. Die Berechnungen ergeben über den zehnjährigen Betrachtungszeitraum eine effektive Gesamtsteuerbelastung von 14,16 Millionen Euro, wenn das Ausgangsunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird. Firmiert es dagegen als Kapitalgesellschaft, beträgt die Gesamtsteuerbelastung 14,64 Millionen Euro. Dabei wurde für die Kapitalgesellschaft unterstellt, dass diese jährlich sämtliche Gewinne an ihre Anteilseigner ausschüttet (Vollausschüttung). Im Ausgangsfall ist damit die Steuerbelastung der Personengesellschaft um 3,27 Prozent niedriger als die der Kapitalgesellschaft. Zur Ursachenanalyse dieser rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenz werden folgend die Belastungswirkungen der einzelnen Steuerarten analysiert. Als Bezugsbasis für sämtliche relativen Angaben werden *einheitlich* die Werte der *Kapitalgesellschaft* herangezogen.

⁵¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Monatsbericht 7, 1997, S. 41-55; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Monatsbericht 11, 1997, S. 31-55; Industriekreditbank (Hrsg.), IKB-Mitteilungen, 1997, S. 18-23; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Jahrbuch, 1997, S. 193-195, 206-207, 228-230, 464.

3.2.1 Steuerartenbezogene Analyse der rechtsformspezifischen Belastungsdifferenzen des Ausgangsfalls

Die *steuerartenbezogene Analyse* zeigt, dass die für das Ausgangsunternehmen berechneten Steuerbelastungsdifferenzen auf gegenläufige Belastungswirkungen einzelner Steuerarten zurückzuführen sind (vgl. Abbildung 2).

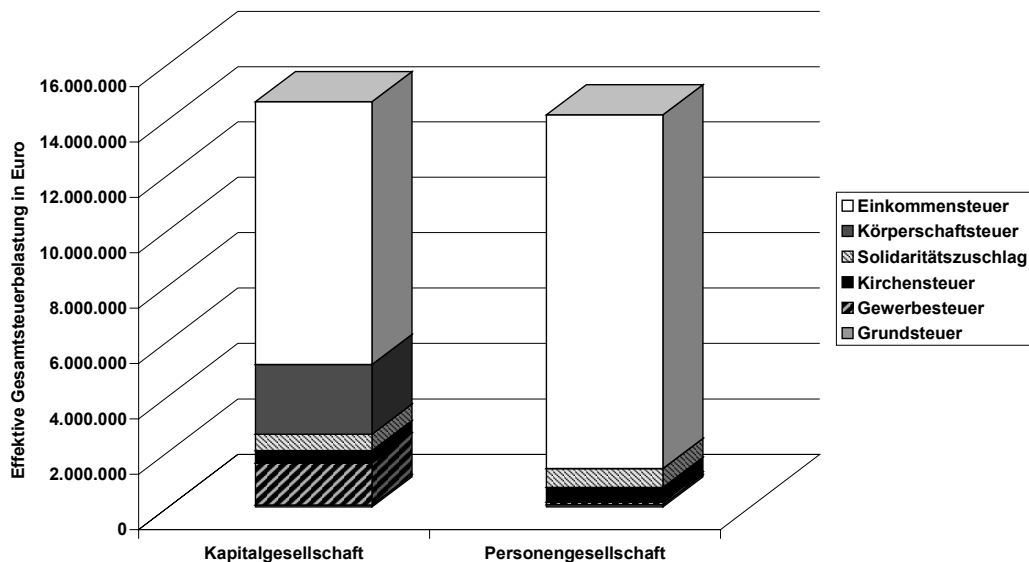


Abbildung 2: Rechtsformspezifische Steuerbelastungen nach Steuerarten für den Ausgangsfall über zehn Perioden

	Kapitalgesellschaft (Vollausschüttung)	Personengesellschaft	Belastungsdifferenz (Basis: Kapitalgesellschaft)
effektive Gesamtsteuerbelastung	14.638.211 Euro	14.159.930 Euro	-3,27 %
Belastungswirkung der einzelnen Steuerarten:			
- Grundsteuer	74.868 Euro	79.134 Euro	+5,70 %
- Gewerbesteuer	1.515.106 Euro	102.351 Euro	-93,24 %
- Kirchensteuer	447.879 Euro	528.108 Euro	+17,91 %
- Solidaritätszuschlag	595.692 Euro	678.194 Euro	+13,85 %
- Einkommensteuer	9.487.209 Euro	12.772.143 Euro	+34,62 %
- Körperschaftsteuer	2.517.457 Euro	0 Euro	-100,00 %
Summe Körperschaft-/Einkommensteuerbelastung	12.004.666 Euro	12.772.143 Euro	+6,39 %
Legende: - = Belastungsvorteil Personengesellschaft; + = Belastungsvorteil Kapitalgesellschaft			

Tabelle 3: Gesamtsteuerbelastung, steuerartenbezogene Belastungswirkung und -differenz für das Ausgangsunternehmen über zehn Perioden

Bedeutend sind dabei (nahezu) ausschließlich die Ertragsteuerarten, die bei beiden Rechtsformen über 99,4 Prozent der Gesamtsteuerbelastung ausmachen.⁵² Bei Betrachtung der Er-

⁵² Der Anteil der ertragsunabhängigen Steuern (Grundsteuer) an der Gesamtsteuerbelastung beträgt bei beiden

tragsteuerarten ergeben die Berechnungen Belastungsvorteile der Personengesellschaft bei der Gewerbesteuer, die so erheblich sind, dass sie deren Belastungsnachteile bei der kombinierten Körperschaft-/Einkommensteuer⁵³, der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag überkompensieren (vgl. Tabelle 3). Die Ursachen dieser steuerartenbezogenen Belastungsvor- oder -nachteile sind nachfolgend zu analysieren.

(a1) Wird bei der Ursachenanalyse für den berechneten *gewerbesteuerlichen* Belastungsvorteil der Personengesellschaft (93,24 Prozent) in einem ersten Schritt nur auf die Gewerbesteuerzahlungen beider Rechtsformen abgestellt, so zeigt sich zunächst, dass die Personengesellschaft – trotz ihres gewerbesteuerlichen Tarifvorteils (Freibetrag und gestaffelte Messzahl) – eine deutlich *höhere* Gewerbesteuerzahlung leistet als die Kapitalgesellschaft. Ursächlich dafür sind die in die Berechnungen einbezogenen Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge, die bei beiden Rechtsformen gewerbesteuerlich vollständig unterschiedlich behandelt werden.⁵⁴

Allerdings wird die Gewerbesteuerbelastung nicht alleine durch die Höhe der Gewerbesteuerzahlungen bestimmt, weshalb für die Analyse des gewerbesteuerlichen Belastungsvorteils der Personengesellschaft in einem weiteren Schritt auch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuerzahlungen bei den anderen Ertragsteuerarten sowie die Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag berücksichtigt werden müssen.

(a2) Generell reduziert die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuerzahlungen bei den anderen Ertragsteuerarten die Gewerbesteuerbelastung, allerdings bei beiden Rechtsformen in unterschiedlichem Ausmaß. Im betrachteten Fall bewirkt diese Abzugsfähigkeit bei der Personengesellschaft einen stärkeren Rückgang der Gewerbesteuerbelastung als bei der Kapitalgesellschaft. Dies resultiert vor allem daraus, dass bei der Personengesellschaft die Steuersätze der anderen Ertragsteuerarten höher sind als bei der Kapitalgesellschaft, so dass die Abzugsfähigkeit der zudem noch höheren Gewerbesteuerzahlungen der Personengesellschaft (insbesonde-

Rechtsformen unter 0,6 Prozent.

⁵³ Da sich die Gesamtsteuerbelastung der Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft an eine einkommensteuerpflichtige Person ausschüttet, aus der Definitiv-Körperschaftsteuerbelastung auf Gesellschaftsebene und der Einkommensteuerbelastung auf Gesellschafterebene zusammensetzt, werden für den Vergleich mit der Personengesellschaft diese beiden Steuerarten zu einer gemeinsamen Größe zusammengefasst. Vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 2002, S. 505.

⁵⁴ Während bei der Kapitalgesellschaft die Gesellschafter-Geschäftsführergehälter gänzlich und die Vergütungen für die Gesellschafter-Darlehen zur Hälfte gewerbesteuerfrei sind, unterliegen bei der Personengesellschaft die entsprechenden Vergütungen vollständig der Gewerbesteuer. Hinzu kommen gewerbesteuerliche Nachteile der Personengesellschaft aus der rechtsformunterschiedlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer.

re infolge der Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge) die Gewerbesteuerbelastung stärker reduziert als die der Kapitalgesellschaft.

(a3) Hauptverantwortlich für den immensen gewerbesteuerlichen Vorteil der Personengesellschaft ist jedoch die pauschalierte Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag der Gesellschafter. Die dadurch erzielte Steuerersparnis bei diesen beiden Steuerarten ist so hoch, dass der Gewerbesteuer de facto kaum noch eine belastende Wirkung zukommt.

(b) Der für die Kapitalgesellschaft im *Bereich der Körperschaft-/Einkommensbesteuerung* ermittelte Belastungsvorteil in Höhe von 6,39 Prozent ergibt sich vor allem aus den Wirkungen des Körperschaftsteuersystems unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens sowie aus den Effekten der einbezogenen Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge:

(b1) Konzeptionell gelingt es dem Halbeinkünfteverfahren, die dem deutschen Körperschaftsteuersystem immanente Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Einkommen- und Körperschaftsteuer umso besser zu kompensieren, je höher die persönlichen Einkommensteuersätze der Gesellschafter sind; bei hohen Einkommensteuersätzen ist sogar eine Überkompensation möglich. Für den Rechtsformvergleich bedeutet dies ganz allgemein, dass bei hohen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter, die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und halber Einkommensteuer infolge des Halbeinkünfteverfahrens geringer ist als bei der Personengesellschaft, bei der die Gewinne der vollen Einkommensteuer unterliegen. Im hier analysierten Ausgangsfall erwirtschaften die Gesellschafter beider Rechtsformen derart hohe Einkünfte, so dass das Entlastungspotential des Halbeinkünfteverfahrens sehr hoch ausfällt. Folglich ist die (kombinierte) Körperschaft-/Einkommensteuerbelastung der Kapitalgesellschaft geringer als die (reine) Einkommensteuerbelastung der Personengesellschaft.

(b2) Darüber hinaus sind auch die einbezogenen Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge für den berechneten Vorteil der Kapitalgesellschaft bei der Körperschaft-/Einkommensteuerbelastung verantwortlich. Anders als bei der Personengesellschaft mindern nämlich bei der Kapitalgesellschaft die Vergütungen, welche diese im Rahmen der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen an die Gesellschafter leistet, als Betriebsausgabe die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Körperschaftsteuerbelastung. Sieht man von Frei- und Pauschbeträgen (ebenfalls) zugunsten der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ab,⁵⁵ werden die Gesell-

⁵⁵ Dazu gehören im betrachteten Ausgangsfall der Sparerfreibetrag gem. § 20 Abs. 4 EStG, der Werbungsko-

schaft-Gesellschafter-Verträge einkommensteuerlich dagegen prinzipiell gleich behandelt. Schließlich ergeben sich durch die einbezogene betriebliche Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer als Konsequenz unterschiedlicher Besteuerungszeitpunkte⁵⁶ und Freibeträge⁵⁷ Vorteile aus Sicht der Kapitalgesellschaft.

(c) Ursächlich für den Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft beim *Solidaritätszuschlag* ist, dass dieser als Zuschlag zur Körperschaft-/Einkommensteuer⁵⁸ erhoben wird und daher mit den aufgezeigten Belastungsvorteilen der Kapitalgesellschaft in diesen Steuerarten gleichläuft.

(d) Obwohl die *Kirchensteuer* ebenfalls eine Zuschlagsteuer ist, muss bei der Begründung des kirchensteuerlichen Belastungsvorteils im Kapitalgesellschaftsfall differenzierter analysiert werden: (d1) Bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer⁵⁹ für die Zwecke der Kirchensteuer ist die Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG (wieder) rückgängig zu machen;⁶⁰ ein im Rechtsformvergleich vermeintlicher Vorteil der Personengesellschaft bei der Kirchensteuer wird damit zugunsten der Kapitalgesellschaft revidiert. (d2) Allerdings wird auch im Kapitalgesellschaftsfall durch die Rückgängigmachung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Ermittlung der Kirchensteuer⁶¹ ein vermeintlicher Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft beseitigt. Der kirchensteuerliche Vorteil im Kapitalgesellschaftsfall resultiert vielmehr aus den folgenden beiden Effekten: (d3) Zum einen können nur natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sein,⁶² so dass auf Ebene der Kapitalgesellschaft keine Kirchensteuer anfällt. (d4) Zum anderen erzielen die Gesellschafter der betrachteten Kapitalgesellschaft infolge der Körperschaftsteuerzahlungen niedrigere Beteiligungserträge als die Gesellschafter der Perso-

stenpauschbetrag gem. § 9a S. 1 Nr. 2 EStG sowie der Arbeitnehmerpauschbetrag gem. § 9a S. 1 Nr. 1 EStG.

⁵⁶ Während der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bereits die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern muss, entstehen beim Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erst im Zeitpunkt des Zuflusses und nach Abzug eines Versorgungsfreibetrages einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Vgl. dazu Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 2002, S. 523.

⁵⁷ Gem. § 19 Abs. 2 EStG bleibt von den Versorgungsbeträgen, die der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft im Versorgungszeitraum erhält, jährlich ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3.072 Euro steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). Im Beschluss vom 6.3.2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 EStG mit dem Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar. Vgl. BVerfG vom 6.3.2002, 2BvL 17/99, DStRE 2002, S. 349 ff.

⁵⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG.

⁵⁹ Gem. § 52a EStG i.V.m. den Kirchensteuergesetzen der Länder ist die festzusetzende Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

⁶⁰ Dies gilt gem. § 52a Abs. 2 S. 3 EStG i.V.m. den Kirchensteuergesetzen der Länder.

⁶¹ Dies gilt gem. § 52a Abs. 2 S. 2 EStG i.V.m. den Kirchensteuergesetzen der Länder.

⁶² Vgl. Fleischmann, M., NWB 2003, S. 1477; Meyer, C., NWB 1994, S. 1386.

nengesellschaft. Daraus resultiert eine niedrigere festzusetzende Einkommensteuer und damit eine niedrigere Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.⁶³

3.2.2 Einfluss von Datenvariationen auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungsunterschiede im Gewinnfall

Die Höhe und die Zusammensetzung der Steuerbelastung sowie das Ausmaß der rechtsformspezifischen Belastungsunterschiede sind stets das Ergebnis des konkret betrachteten Einzelfalls; sie dürfen nicht verallgemeinert werden. Insbesondere dürfen auf Grundlage der Analysen des Ausgangsfalls keine pauschalen Rechtsformempfehlungen getroffen werden. Zur Gewinnung möglichst allgemein gültiger Aussagen werden daher nachstehend die Steuerbelastungen des Ausgangsunternehmens bei veränderten ökonomischen und steuerlichen Rahmenbedingungen untersucht. Dabei entsteht eine Bandbreite an Steuerbelastungen, auf deren Grundlage die Belastungswirkungen untersucht und allgemein gültige(re) Aussagen zur Rechtsformwahl getroffen werden können.

3.2.2.1 Einfluss der Gewerbesteuerhebesätze

Die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen werden maßgeblich von der Gewerbesteuer und deren Anrechnung bei der Einkommensteuer beeinflusst. Da in Deutschland infolge des autonomen Gewerbesteuerhebesatzrechts der Gemeinden die Gewerbesteuer von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch sein kann, wird im Folgenden deren Einfluss auf die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastung bei variierenden Gewerbesteuerhebesätzen analysiert. Dazu werden in einer Simulation für ein modifiziertes Ausgangsunternehmen die Hebesätze schrittweise von null auf 500 erhöht.⁶⁴ Die Berechnungen ergeben, dass mit steigendem Gewerbesteuerhebesatz die effektiven Gesamtsteuerbelastungen beider Rechtsformen zunehmen, die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen jedoch sinken (vgl. Abbildung 3).

Bei einem Hebesatz von null beträgt die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft 6,8 Prozent, bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 500 nur noch 5,3 Prozent. Der über alle Hebesätze be-

⁶³ Schließlich ergeben sich weitere (marginale) Effekte aus der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage.

⁶⁴ Dies entspricht im Wesentlichen der Bandbreite der Gewerbesteuerhebesätze in Deutschland. So erhob im Jahr 2002 beispielsweise die Gemeinde Norderfriedrichskoog einen Gewerbesteuerhebesatz von null, die Städte Frankfurt am Main und München einen Gewerbesteuerhebesatz von 490. Vgl. Institut „Finanzen und

rechnet Vorteil der Personengesellschaft in der Gesamtsteuerbelastung resultiert zum einen aus deren - tendenziell nur geringen - gewerbsteuerlichen Tarifvorteilen (Freibetrag und Staffelung der Steuermesszahl), zum anderen aus dem deutlich gewichtigeren Umstand, dass die Gesellschafter einer Personengesellschaft unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Gewerbesteuerzahlung das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen können (Gewerbesteueranrechnung). Bei geringen Gewerbesteuerhebesätzen kommt es somit zu einer Überkompensation der Gewerbesteuerbelastung.

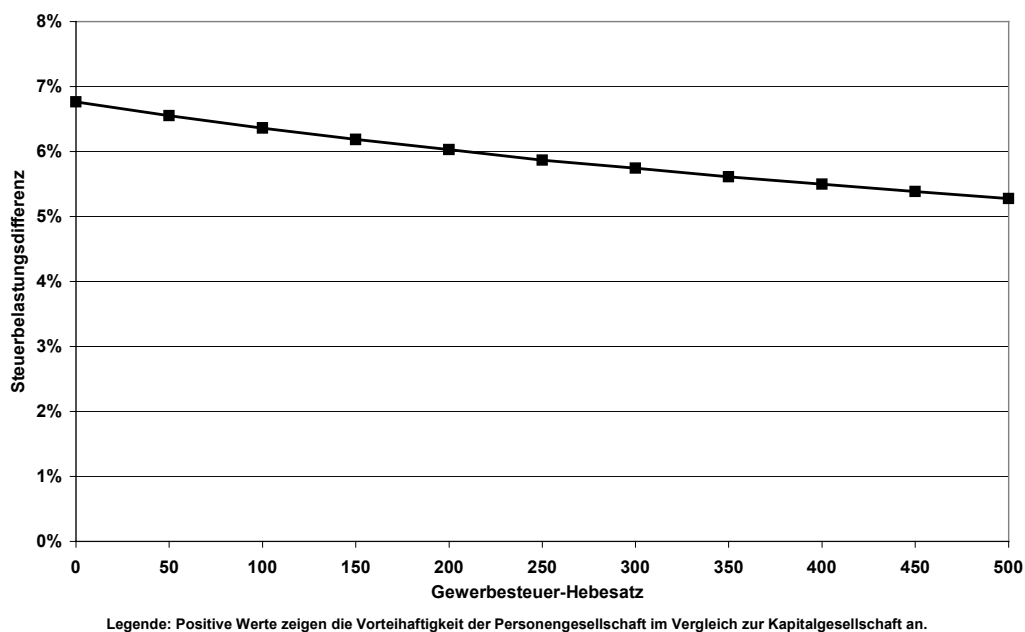


Abbildung 3: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Gewerbesteuerhebesätze

Darüber hinaus werden die Wirkungen des gewerbsteuerlichen Freibetrags und der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungs- bzw. Kürzungsvorschriften verdreht: so wirken in Gemeinden mit niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen die Gewerbesteuerkürzungen nach § 9 GewStG und der gewerbsteuerliche Freibetrag nach § 11 Abs. Nr. 1 GewStG nicht ent- sondern vielmehr belastend, die Hinzurechnungsvorschriften nach § 8 GewStG entsprechend entlastend.⁶⁵ Mit steigenden Gewerbesteuerhebesätzen sinkt diese Überkompensation. Ab einem kritischen Gewerbesteuerhebesatz von 404 gelingt es der Gewerbesteueranrechnung nicht mehr, die Belastung mit Gewerbesteuer bei der Personengesellschaft vollständig zu kompensieren.

Steuern“ e.V. (Hrsg.), Realsteuerhebesätze, 2002, S. 42; Hoereth, U./ Schiegl, B., Gewerbesteuer, 2001, S. 8.

⁶⁵ Einen Überblick über Regelungstechnik der unklar gefassten §§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG geben Haas, R., DB 2002, S. 549-553 und Neyer, W., GmbHHR 2002, S. 153-157.

Die Höhe dieses kritischen Gewerbesteuerhebesatzes ist allerdings nicht allgemeingültig, sondern einzelfallabhängig. Generell ergeben die Berechnungen jedoch, dass die Höhe des kritischen Gewerbesteuerhebesatzes mit der Erfolgslage der Personengesellschaft steigt. Betrachtet man die maximale Schwankungsbreite der Gesamtsteuerbelastungen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen, wird deutlich, dass diese mit maximal 1,5 Prozentpunkten nur relativ gering ist. Auf Grundlage der Daten des Ausgangsfalls dürfte daher die Höhe der Gewerbesteuerhebesätze die steuerliche Rechtsformwahl nur marginal beeinflussen.

3.2.2.2 Einfluss der Erfolgslage

Die steuerartenbezogene Analyse des Ausgangsfalls sowie die Variation des Gewerbesteuerhebesatzes haben gezeigt, dass die Erfolgslage eines Unternehmens die rechtsformspezifische Steuerbelastung maßgeblich beeinflussen kann. Um deren Einfluss nunmehr genau bestimmen zu können, werden die Steuerbelastungen von Personen- und Kapitalgesellschaften in einem modifizierten Ausgangsfall bei unterschiedlichen Erfolgslagen berechnet und miteinander verglichen. Im einzelnen wird dazu die Umsatzrendite des Unternehmens schrittweise auf bis zu 40 Prozent erhöht und vermindert.⁶⁶ Dabei ergibt sich ein umso größerer Belastungsvorteil der Personengesellschaft, je schlechter die Erfolgslage ist: So führt eine Reduktion der Umsatzrendite um 40 Prozent zu einem Belastungsvorteil der Personengesellschaft in Höhe von 20,5 Prozent, ihre Erhöhung nur noch zu einem Belastungsvorteil in Höhe von 5,0 Prozent (vgl. Abbildung 4).

Ursächlich für diese Effekte sind die für beide Rechtsformen zugrunde liegenden unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen sowie die Möglichkeit der Personengesellschaft, die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen. Betrachtet man zunächst den Bereich *niedriger Gewinne*, so werden diese bei der Kapitalgesellschaft definitiv mit 25 Prozent Körperschaftsteuer und *zusätzlich* zur Hälfte mit Einkommensteuer belastet. Dagegen werden die Gewinne bei der Personengesellschaft *nur* mit Einkommensteuer zu einem niedrigen Satz be-

⁶⁶ Die Umsatzrendite mag zwar für eine Variation der Erfolgslage, die in erster Linie auf die absolute Gewinnhöhe abzielt, ungeeignet sein. Doch wird in der Variation infolge der Veränderung der Umsatzrendite die Höhe des Jahresüberschusses und damit auch die Höhe der Beteiligungserträge der Gesellschafter variiert. Die Begriffe niedrige Umsatzrendite und niedrige Gewinne, sowie hohe Umsatzrendite und hohe Gewinne können also in dieser Variation synonym verwendet werden. Die aufgeführten Renditen dürfen nicht herangezogen werden, um daraus Schlussfolgerungen für die Rechtsformwahl anhand von Umsatzrenditen zu ziehen.

steuert. Darüber hinaus profitiert die Personengesellschaft enorm von der Gewerbesteueranrechnung; die Gewinne werden de facto kaum noch durch die Gewerbesteuer belastet.

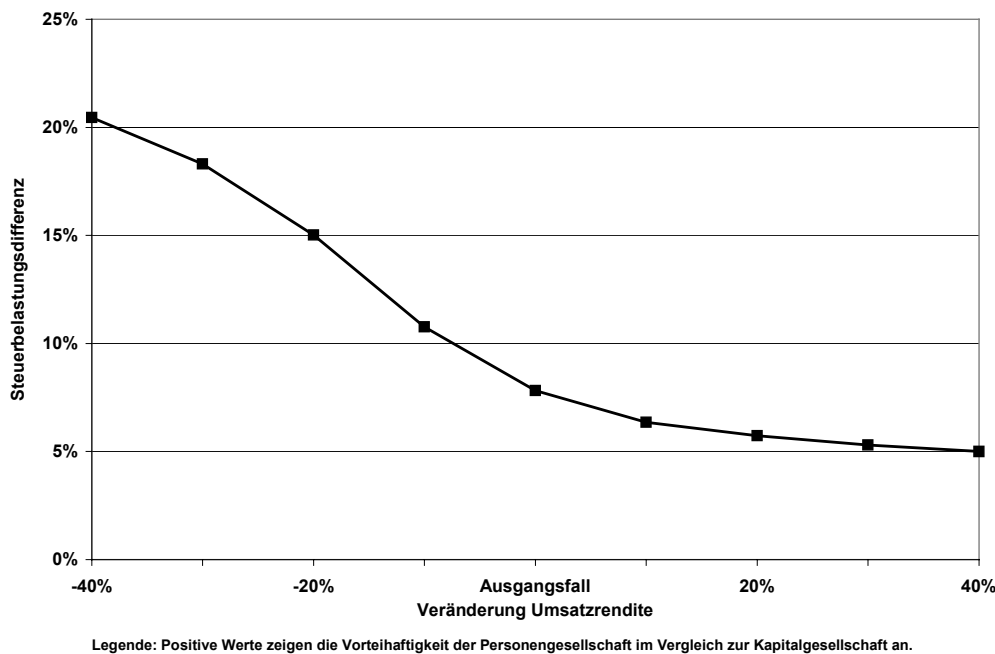


Abbildung 4: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage

Im Bereich *hoher Gewinne* verbessert sich zwar die Belastungssituation der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft, weil das Halbeinkünfteverfahren in diesen Fällen die Doppelbelastung mit Körperschaft- und Einkommensteuer mehr als beseitigt. Die Personengesellschaft bleibt aufgrund der geringen Gewerbesteuerbelastung durch die Gewerbesteueranrechnung dennoch über die gesamte Variation die steuerlich günstigere Rechtsform. Dies gilt ebenso für Gewinnhöhen, die über die in der Variation betrachtete Höhe hinausgehen, da bei (sehr) hohen Gewinnen die Steuerbelastungsdifferenz zwischen den beiden Rechtsformen gegen einen Grenzwert tendiert. Dies resultiert zum einen aus dem abnehmenden Einfluss von Freibeträgen und Tarifiermäßigungen bei hohen Einkünften, zum anderen fällt ein immer größerer Teil der Einkünfte in den Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs und unterliegt dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer.

3.2.2.3 Einfluss der Gewinnverwendungspolitik

Im Rahmen der bisherigen Berechnungen wurde stets unterstellt, die betrachteten Unternehmen würden die erwirtschafteten Gewinne vollständig an ihre Gesellschafter ausschütten. Allerdings können sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften ihren Gewinn auch ganz oder teilweise einbehalten. Die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne ist jedoch bei beiden

Rechtsformen konzeptionell verschieden. In den weiteren Analysen ist daher der Einfluss der Gewinnverwendung auf die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenzen zu untersuchen. Dazu wird die Ausschüttungs- bzw. Entnahmekquote schrittweise von 100 Prozent (vollständige Ausschüttung bzw. Entnahme der Gewinne) auf Null (vollständige Einbehaltung der Gewinne) reduziert. Um bei den Berechnungen vollkommene Vergleichbarkeit zwischen beiden Rechtsformen zu erreichen, werden im Fall (vollständig) einbehaltener Gewinne diese am Ende des *zehnperiodigen* Betrachtungszeitraums vollständig an die Gesellschafter ausgekehrt und bei diesen der Besteuerung unterworfen. Eine alternative Möglichkeit, in diesen Fällen Vergleichbarkeit herzustellen, bestünde in der Annahme, dass die Gesellschafter beider Rechtsformen am Ende des Betrachtungszeitraums ihre Anteile an der Gesellschaft veräußern und die dabei entstehenden Veräußerungsgewinne der individuellen Einkommensbesteuerung unterwerfen. Diese Alternative wird hier jedoch nicht weiter verfolgt. Die Berechnungen im Ausgangsfall ergeben, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen *kaum* durch die Änderungen der Ausschüttungsquote beeinflusst werden; die Personengesellschaft bleibt damit unabhängig von der Ausschüttungsquote die steuergünstigere Rechtsform (vgl. Ausgangsfall in Abbildung 5).

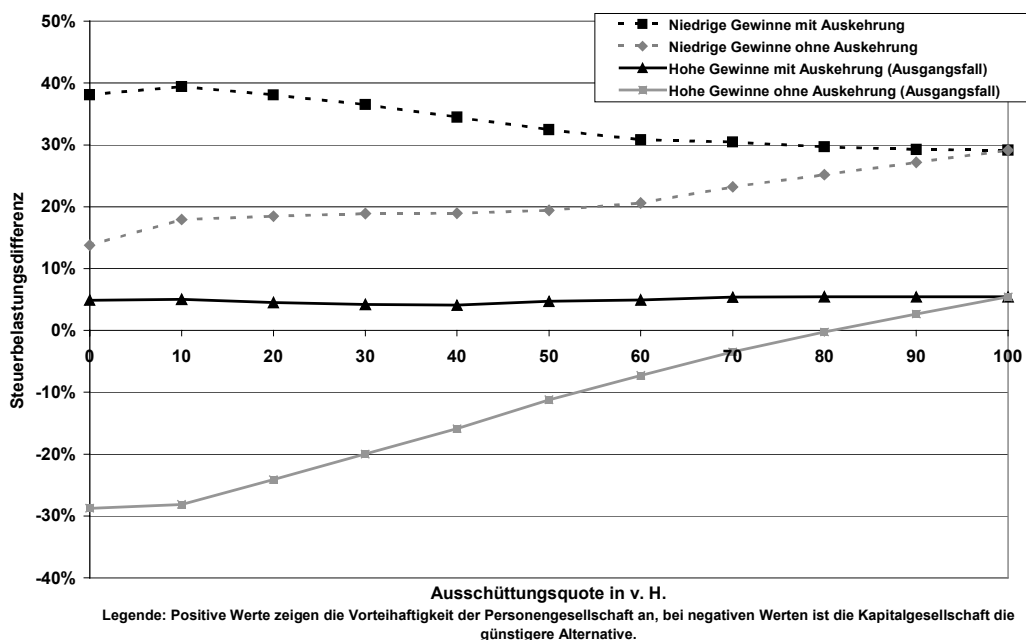


Abbildung 5: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Ausschüttungsquote, mit und ohne Auskehrung der thesaurierten Gewinne am Ende des Betrachtungszeitraums

Ursächlich dafür ist, dass die Kapitalgesellschaft bei (Voll-)Thesaurierung nur temporär - während der ersten zehn Perioden im Modell - von der Einbehaltung der Gewinne profitiert,⁶⁷ da die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne am Ende des Betrachtungszeitraums durch deren Auskehrung an die Gesellschafter nachgeholt wird. Die mit der Thesaurierung verbundenen Zins- und Liquiditätsvorteile im Kapitalgesellschaftsfall reichen jedoch nicht aus, die Vorteile der Personengesellschaft, insbesondere durch die Gewerbesteueranrechnung, zu kompensieren. Deutlicher werden die Effekte im Fall *niedriger* Gewinne. In diesem Fall erhöht sich die Steuerbelastungsdifferenz zugunsten der Personengesellschaft, je mehr Gewinne einbehalten werden (vgl. niedrige Gewinne mit Auskehrung in Abbildung 5). Diese zunächst erstaunliche Erkenntnis resultiert daraus, dass bei der Personengesellschaft die niedrigen Gewinne während des gesamten Betrachtungszeitraums nur niedrig besteuert werden. Im Vergleich dazu unterliegen die (voll-)thesaurierten Gewinne bei der Kapitalgesellschaft stets dem proportionalen Körperschaftsteuertarif zuzüglich Gewerbesteuer und nur bis zum Ende des *zehnperiodigen* Betrachtungszeitraums keiner Besteuerung beim Anteilseigner. Durch deren Auskehrung zum Ende der *zehnten Periode* kommt es jedoch - bedingt durch den einmaligen kumulierten Zufluss - zu einer *hohen progressiven* Besteuerung mit Einkommensteuer und mit Zuschlagsteuern.

Konfrontiert man die mit dem *European Tax Analyzer* ermittelten Erkenntnisse mit den Berechnungen eines Modells, in dem, wie dies auch bei *einperiodigen* Steuerbelastungsvergleichen üblich ist, die Besteuerung einbehaltener Gewinne am Ende des Betrachtungszeitraums unberücksichtigt bleibt, so entsteht ein gänzlich gewandeltes Bild: Während zwar im Fall niedriger Gewinne auch ein solches Modell die Personengesellschaft generell als steuergünstigere Rechtsform ausweist, zeigen die Berechnungen jedoch einen Rückgang der Vorteilhaftigkeit der Personengesellschaft bei sinkender Ausschüttungsquote. Bei Zugrundelegung der Daten des Ausgangsfalls führen die Berechnungen ohne Auskehrung am Betrachtungsende sogar zu einer anderen Vorteilhaftigkeitsaussage als mit Berücksichtigung der Auskehrung. Die Konfrontation eines mehrperiodigen Modells, in dem die Vergleichbarkeit beider Rechtsformen im Thesaurierungsfall durch die Auskehrung und Nachversteuerung der einbehaltenen Gewinne am Ende des Betrachtungszeitraums gewährleistet wird, mit einem Modell, das eine solche Vergleichbarkeit nicht herstellt, demonstriert eindrucksvoll, wie durch die Wahl von

⁶⁷ Dadurch wird die Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vermieden.

Modellen, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, unvollständige Empfehlungen ausgesprochen und schließlich Fehlentscheidungen getroffen werden können.

3.2.2.4 Einfluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen

Da bei den bisherigen Variationsrechnungen schuldrechtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern vernachlässigt wurden, sollen in diesem Analyseschritt anhand von Gesellschafter-Darlehensverträgen und von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen deren Konsequenzen auf die rechtsformabhängige Besteuerung untersucht werden. Der Einbezug von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen in einen steuerlichen Rechtsformvergleich erweist sich nicht nur alleine deshalb als zweckmäßig, weil der Abschluss derartiger Verträge auch in der Praxis üblich ist. Insoweit führt *nur* deren Einbeziehung zu einer vollständigen und exakten Betrachtungsweise. Der Einbezug ist insbesondere auch daher erforderlich, weil Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge bei Personen- und Kapitalgesellschaften konzeptionell völlig unterschiedlich besteuert werden.

3.2.2.4.1 Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung

Um zunächst den Einfluss der *Gesellschafterfremdfinanzierung* auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungen zu untersuchen, wird der Anteil des Gesellschafterdarlehens am Gesamtkapital sukzessiv von null auf 75 Prozent erhöht. Da dies eine Reduktion des Eigenkapitalanteils von 100 Prozent auf 25 Prozent bedingt, sind folglich auch Aussagen zur Vorteilhaftigkeit von Finanzierungsformen möglich. Die isolierte Betrachtung der Personengesellschaft zeigt, dass sich deren Gesamtsteuerbelastung bei Abschluss eines (eigenkapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehens nicht verändert; insoweit besteht bei der Personengesellschaft Finanzierungsneutralität (vgl. Abbildung 6).

Bei isolierter Betrachtung der Kapitalgesellschaft entsteht ein anderes Bild: So ergeben die Berechnungen *im Fall hoher Gewinne*, dass eine Erhöhung des Gesellschafterdarlehens (zu Lasten des Eigenkapitals) eine leichte Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft bewirkt (vgl. Abbildung 6); es besteht Finanzierungsaneutralität. Zur Analyse der aufgezeigten Belastungswirkungen sind die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Gesellschafterfremd- und Eigenfinanzierung sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch auf Ebene der Gesellschafter zu betrachten.

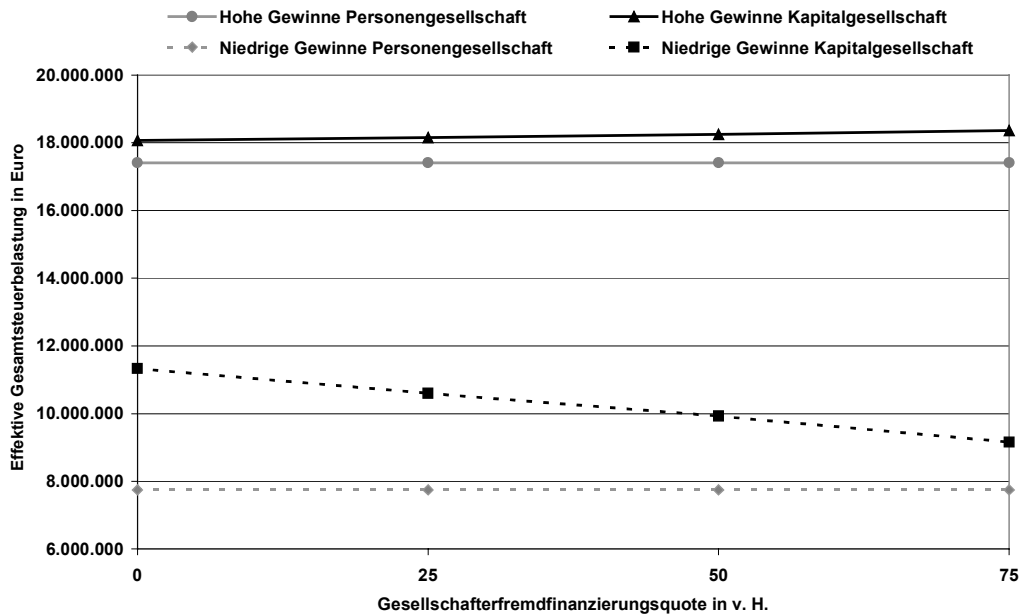


Abbildung 6: Rechtsformspezifische Steuerbelastungen bei unterschiedlicher Höhe des Gesellschaft-Gesellschafter-Darlehens

Bei der Kapitalgesellschaft mindern die Zinszahlungen im Fall der Gesellschafterfremdfinanzierung - anders als die Beteiligungserträge im Fall der Eigenfinanzierung - vollständig die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und zur Hälfte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (§ 8 Nr. 1 GewStG). Daraus resultiert ein eindeutiger Belastungsvorteil der Gesellschafterfremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung. Auf Gesellschafterebene werden sowohl die Zinszahlungen als auch die Beteiligungserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Allerdings unterliegen die Zinseinkünfte in voller Höhe, die Beteiligungserträge infolge des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte der Einkommensbesteuerung. Der daraus resultierende Vorteil der Eigenfinanzierung ist umso größer, je höher der persönliche Einkommensteuersatz der Gesellschafter ist. Fasst man die gegensätzlichen Wirkungen auf beiden Ebenen zusammen, so ist die Eigenfinanzierung bei entsprechend hohen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter vorteilhafter; bei niedrigen Einkommensteuersätzen ist dagegen die Gesellschafterfremdfinanzierung vorzuziehen.

Da im Fall der Kapitalgesellschaft mit hohen Gewinnen die Einkommensteuersätze infolge steigender Einkünfte der Gesellschafter ebenfalls hoch sind, tritt der oben beschriebene Effekt ein: Die Eigenfinanzierung ist vorzuziehen. Im Fall niedriger Gewinne, in dem die Gesellschafter infolge niedriger Einkünfte mit einem niedrigen Einkommensteuertarif besteuert werden, entsteht dagegen der umgekehrte Effekt (vgl. Abbildung 6): Die (eigenkapitalersetz-

zende) Erhöhung der Gesellschafterfremdfinanzierung führt zu einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft.

Der Rechtsformvergleich im Fall hoher Gewinne zeigt, dass der Belastungsvorteil der Personengesellschaft bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens weiter ansteigt (vgl. Abbildung 7). Dieser Effekt resultiert allein aus den oben beschriebenen Belastungswirkungen bei der Kapitalgesellschaft; die Steuerbelastung der Personengesellschaft ist finanzierungsneutral. Dagegen ergibt der Rechtsformvergleich im Fall niedriger Gewinne, dass der Belastungsvorteil der Personengesellschaft bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens sinkt (vgl. Abbildung 7). Unabhängig von der Art der Gesellschafterfinanzierung ist die Personengesellschaft jedoch stets die vorteilhaftere Alternative.

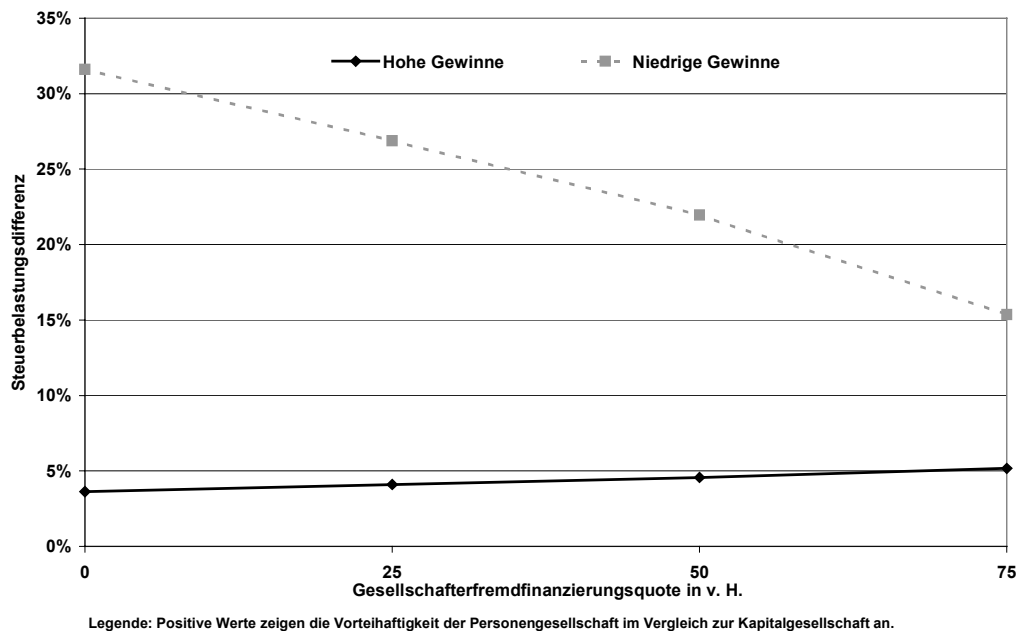


Abbildung 7: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Gesellschafterfremdfinanzierungsquote

3.2.2.4.2 Einfluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen

Um im Weiteren zu untersuchen, wie der Abschluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenzen beeinflusst, erhält ein Teil der Gesellschafter in Folge eines wirksam abgeschlossenen Geschäftsführervertrages (zunächst ohne betriebliche Altersversorgung) ein entsprechendes Geschäftsführergehalt. In ver-

schiedenen Simulationsrechnungen wird dieses Gehalt dann in seiner Höhe variiert.⁶⁸ Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass durch den Abschluss der Gesellschafter-Geschäftsführerverträge der Vorteil in der Gesamtsteuerbelastung der Personengesellschaft sinkt. Soweit die Vergütungen für die Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen bleiben,⁶⁹ wird der Belastungsvorteil der Personengesellschaft umso geringer, je höher die gezahlten Geschäftsführergehälter werden (vgl. Abbildung 8).

Eine Analyse getrennt nach Steuerarten zeigt, dass für diese Belastungswirkungen vor allem *körperschaftsteuerliche* und *gewerbsteuerliche* Effekte verantwortlich sind, die ausschließlich bei der Kapitalgesellschaft auftreten. Bei dieser dürfen nämlich die Vergütungen für die Gesellschaftergeschäftsführung bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen und damit auch der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage in voller Höhe zum Abzug gebracht werden. Sie reduzieren folglich die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaft.

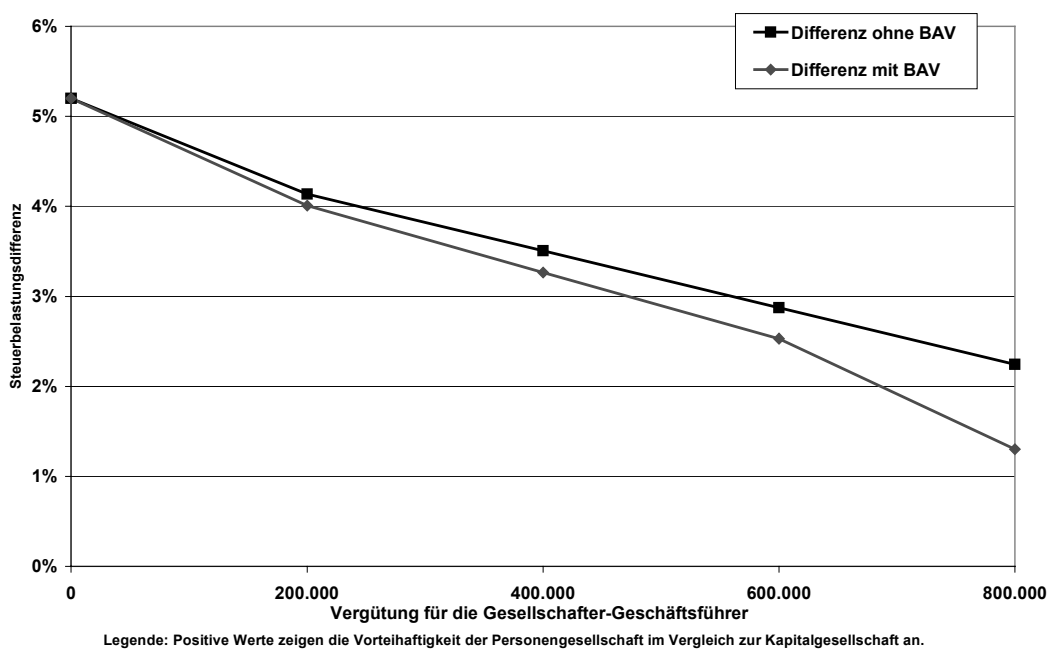


Abbildung 8: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Gesellschafter-Geschäftsführergehälter

⁶⁸ Im Modell erhalten zwei der zehn Gesellschafter ein Geschäftsführer-Gehalt in unterschiedlicher Höhe. Das Verhältnis der Geschäftsführergehälter zueinander bleibt über die gesamte Gehaltsvariation mit 5:3 konstant.

⁶⁹ Die Vereinbarung unangemessen hoher Gesamtbezüge würde im Fall der Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Vgl. Seeger, S.F., StuB 2000, S. 667-669.

Dagegen bleibt die Gewerbesteuerbelastung der Personengesellschaft durch den Abschluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen prinzipiell unverändert. Im Rechtsformvergleich bleibt die Gewerbesteuerbelastung der Personengesellschaft infolge der Gewerbesteueranrechnung dennoch unter der der Kapitalgesellschaft. Für den Bereich der *Einkommensteuer* ist zunächst zu konstatieren, dass die Vergütungen für die Geschäftsführung zwar beim Gesellschafter der Personengesellschaft zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen. Jedoch resultieren aus dieser Zuordnung alleine keine materiellen einkommensteuerlichen Belastungsunterschiede.⁷⁰ Trotz dieser prinzipiellen Gleichbehandlung in der Einkommensteuer steigt durch die Einführung der Geschäftsführervergütungen beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft die Höhe der Einkommensteuerbelastung.⁷¹ Ursächlich für die einkommensteuerliche Mehrbelastung beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, dass bei diesem die Geschäftsführervergütungen in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegen, während die andernfalls an deren Stelle geleisteten Beteiligungserträge zur Hälfte einkommensteuerfrei sind. Da sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften ihren Gesellschafter-Geschäftsführern eine betriebliche Altersversorgung gewähren können,⁷² sich deren Besteuerung jedoch bei beiden Rechtsformen grundlegend unterscheidet, wird im Folgenden der Einfluss einer betrieblichen Altersversorgung bei Gesellschafter-Geschäftsführern auf rechtsformspezifische Steuerbelastungsdifferenzen untersucht. Eine vollständige und exakte Untersuchung der Konsequenzen einer betrieblichen Altersversorgung ist nur im Rahmen eines *mehrperiodigen* Belastungsvergleichs möglich. Im Rahmen der Untersuchungen erhalten die Gesellschafter-Geschäftsführer im Modellunternehmen (zusätzlich zu ihren Vergütungen) eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage durch das Unternehmen;⁷³ die Gesamtvergütungen bleiben dadurch

⁷⁰ Vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 2002, S. 518. Allerdings kann der Gesellschafter-Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft den Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 EStG) beanspruchen, der zu einem prinzipiellen, wenn auch marginalen steuerlichen Vorteil bei der Kapitalgesellschaft führt.

⁷¹ Im Personengesellschaftsfall bleibt die Einkommensteuerbelastung im Grundsatz auch bei Einführung der Geschäftsführervergütung konstant. Soweit die durchgeführten Berechnungen dennoch eine Minderung der Einkommensteuerbelastung ergaben, sind diese auf die steuerliche Behandlung der Beiträge zur freiwilligen sozialen Absicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers (freiwillige Sozialversicherungsbeiträge) zurückzuführen.

⁷² Vgl. Ahrend, P./ Förster, W./ Rößler, N. (Hrsg.), Altersversorgung, 2001, 6. Teil RZ 1 (BAV Lfg. 1986) und 6. Teil RZ 21 (BAV Lfg. 1996); Söffing, G., Mitunternehmer, 1994, S. 168.

⁷³ Im European Tax Analyzer wird den Gesellschafter-Geschäftsführern die betriebliche Altersversorgung am Ende des Betrachtungszeitraums (Periode 10) als (einmalige) Kapitaleistung ausbezahlt und soweit erforderlich (ermäßigt) besteuert.

angemessen.⁷⁴ Die von der Gesellschaft zugesagte Versorgungsleistung wird dabei nach einem gehaltsabhängigen Plan ermittelt.⁷⁵ Die Berechnungen ergeben unter Berücksichtigung der steuerlichen Konsequenzen in der Anwartschafts- und der Versorgungszeit einen (weiteren) Rückgang des Belastungsvorteils der Personengesellschaft. Da die Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, ist der Rückgang des Belastungsvorteils um so höher, je höher die Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen sind (vgl. Abbildung 8). Generell resultieren diese Belastungswirkungen der betrieblichen Altersversorgung aus deren rechtsformunterschiedlicher Besteuerung auf der Gesellschafterebene.⁷⁶ Während nämlich der Gesellschafter-Geschäftsführer der Personengesellschaft bereits in der Anwartschaftsphase die Zuführungen zur Pensionsrückstellung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zu unterwerfen hat, ergeben sich während der Anwartschaftsphase beim Gesellschafter-Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft keine primären⁷⁷ steuerlichen Folgen. Bei diesem unterliegen die Versorgungsleistungen vielmehr erst im Zeitpunkt ihrer Auszahlung - nach Abzug des Versorgungsfreibetrages - als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit der Einkommensbesteuerung; eine Besteuerung mit Gewerbesteuer unterbleibt vollständig. Welcher Stellenwert der *Mehrperiodenbetrachtung* im Zusammenhang mit rechtsformspezifischen Steuerbelastungsvergleichen zukommt, kann am Beispiel der betrieblichen Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer besonders eindrucksvoll verdeutlicht werden. Im Zusammenhang mit der vollständigen und exakten Abbildung der betrieblichen Altersversorgung in Rechtsformvergleichsmodellen wird die *Mehrperiodenbetrachtung* insbesondere aus zwei Gründen erforderlich: (1) Zum einen resultieren aus den unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkten der Versorgungsleistung Steuerstundungseffekte, die nur in einem mehrpe-

⁷⁴ In die Prüfung der Angemessenheit der Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers ist auch die ihm erteilte Pensionszusage einzubeziehen. Vgl. § 32 Abs. 2 KStR sowie BMF-Schreiben vom 14.10.2002 – IV A2 – S 2742 – 62/02 – RZ 3. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt mithin nicht vor.

⁷⁵ Bei einem gehaltsabhängigen Plan ergeben sich die Versorgungsleistungen als Produkt aus dem Gesellschafter-Geschäftsführergehalt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und einem vorzugebenen Steigerungssatz für jedes geleistete Arbeitsjahr. Vgl. zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung bei nicht beteiligten Arbeitnehmern im *European Tax Analyzer*, Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 179-190.

⁷⁶ Auf Gesellschaftsebene bilden beide Rechtsformen für die zugesagte Versorgungsleistung während der Anwartschaftsphase eine Pensionsrückstellung. Vgl. für die Kapitalgesellschaft Spengel, C./ Schmidt, F., Altersversorgung, 1997, S. 98-105; Für die Personengesellschaft, vgl. Schmidt, L., EStG-Kommentar, § 15 EStG RZ 586; Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung 2002, S. 231-234; Pinkernell, R., Personengesellschaften, 2001, S. 202-204; Lippek, V., StuB 1999, S. 1082. Anderer Auffassung: Althoff, F./ Engelsing, L., SteuerStud 1999, S. 309; BFH vom 16.02.1967, IV R 62/66, BStBl. III 1967, S. 222.

⁷⁷ Beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft können sich jedoch auch in der Anwartschaftsphase steuerliche Folgen ergeben. Durch die Bildung einer gewinnmindernden Pensionsrückstellung auf Ebene der Kapitalgesellschaft kann es nämlich zu einer Veränderung der Ausschüttungshöhe und damit zu einer Veränderung der zu versteuernden Beteiligungseinkünfte beim Gesellschafter kommen.

riodigen Steuerbelastungsvergleich richtig und vollumfänglich abgebildet werden können. (2) Zum anderen gelingt es nur in Mehrperiodenmodellen, die rechtsformabhängigen Belastungswirkungen der betrieblichen Altersversorgung in Anwartschafts- und Versorgungsphase simultan zu quantifizieren und somit die rechtsformspezifische Steuerbelastung losgelöst von der Betrachtungsperiode unverfälscht darzustellen. Zu welchen Fehleinschätzungen es nämlich kommen kann, wenn in einem Belastungsvergleich *nur* die steuerlichen Konsequenzen aus der Einführung einer betrieblichen Altersversorgung in der *Anwartschaftsphase* berücksichtigt werden, zeigt Abbildung 9. Unter Vernachlässigung der Versorgungsphase reduziert sich der Belastungsvorteil der Personengesellschaft in der Anwartschaftsphase so deutlich, dass ab einer bestimmten Gesellschafter-Geschäftsführervergütung sogar die Kapitalgesellschaft die steuergünstigere Rechtsform wird. Dies liegt jedoch einzig und alleine daran, dass bei Einschränkung des Blickwinkels auf die Anwartschaftsphase beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft schlichtweg die gesamte Besteuerung der Versorgungsleistung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterschlagen wird; der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft in diesen drei Steuerarten ist daher evident. Dennoch einen Belastungsvergleich durchführen zu wollen, in dem – ähnlich wie bei einperiodigen Modellen – die Versorgungsphase unberücksichtigt bliebe, hieße einen unvollständigen Vergleich durchzuführen; eine entsprechende Rechtsformempfehlung auf Grundlage derartiger Berechnungen wäre unzulänglich.

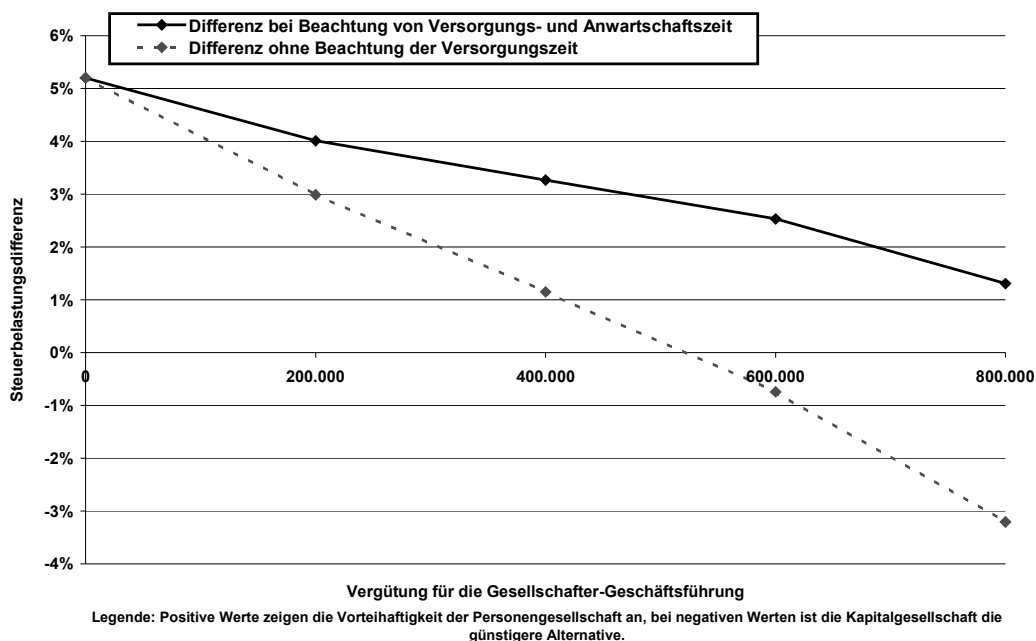


Abbildung 9: Vergleich der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsunterschiede mit und ohne Beachtung der Konsequenzen aus der betrieblichen Altersversorgung in der Versorgungsphase

3.2.3 Einfluss von Verlusten auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungsunterschiede

Im Rahmen der bisherigen Untersuchung wurde unterstellt, dass die betrachteten Unternehmen Gewinne erwirtschaften (Gewinnfall). Allerdings können aus der unternehmerischen Tätigkeit auch Verluste entstehen. Diese werden bei beiden Rechtsformen – z.T. steuerkonzeptionell bedingt – unterschiedlich behandelt. Dabei werden insbesondere die Verlustverrechnungsmöglichkeiten der Personengesellschaft in der Literatur als vorteilhaft empfunden.⁷⁸ Daher wird im Folgenden untersucht, welchen Einfluss Verluste auf die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastungen ausüben. Da die Regelungen der (intertemporalen) Verlustverrechnung auch die steuerlichen Bemessungsgrundlagen vorangegangener oder zukünftiger Periode(n) beeinflussen können, ist eine vollständige und exakte Analyse der Verlustverrechnung nur in einem *Mehrperiodenmodell* möglich. Zur Analyse der Belastungswirkung von Verlusten mit dem *European Tax Analyzer* wurde daher das Ausgangsunternehmen modifiziert und in der fünften Periode mit einem außerordentlichen Aufwand in Höhe von sieben Millionen Euro belastet. Soweit die dadurch entstehenden Verluste nicht in der Periode ihrer Entstehung verrechnet werden, sollen diese im Rahmen einer *ersten Simulation* steuerlich *nur* vorgetragen werden;⁷⁹ die Möglichkeit des Verlustrücktrags bleibt mithin zunächst unbeachtet. Verglichen mit dem Gewinnfall ergeben die Berechnungen im Fall von Verlusten einen relativen Rückgang der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Personengesellschaft: Konkret wird die Kapitalgesellschaft durch die steuerliche Verlustverrechnung stärker entlastet als die Personengesellschaft (vgl. Abbildung 10: Ausgangsfall).

Der in der Literatur vertretenen Ansicht, im Verlustfall würde die Kapitalgesellschaft *per se* steuerlich schlechter gestellt sein, kann insoweit nicht gefolgt werden. Ursächlich für dieses Ergebnis sind die folgenden Effekte, die bei vergleichsweise niedrigen sonstigen Einkünften der Gesellschafter auftreten. Bei der Personengesellschaft führt die unmittelbare Verlustverrechnung mit den positiven sonstigen Einkünften der Gesellschafter dazu, dass diese während der Verlustausgleichsperioden keine Einkommensteuer zahlen, in den Perioden nach der Verlustverrechnung jedoch ihre gesamten Einkünfte (gewerbliche *und* sonstige Einkünfte) wieder einer Einkommensbesteuerung zu einem *hohen* Durchschnittssteuersatz unterwerfen

⁷⁸ Vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 2002, S. 555; Förster, G., WPg 2001, S. 1237; Herzig, N., WPg 2001, S. 260.

⁷⁹ Da das hier betrachtete Ausgangsunternehmen in den auf die Verlustperiode folgenden Jahren einen durchschnittlichen Gewinn von ca. 1,4 Millionen Euro erwirtschaftet, kann der Verlust in spätestens fünf Perioden ausgeglichen werden.

müssen. Dagegen führt bei der Kapitalgesellschaft die Beschränkung der Verlustverrechnung auf der Gesellschaftsebene dazu, dass die Gesellschafter während der *gesamten* Zeit des Verlustvortrages mangels Beteiligungserträgen nur die (vergleichsweise geringen) sonstigen Einkünfte einer Besteuerung mit einem *niedrigen* Durchschnittssteuersatz unterwerfen müssen. Im Ergebnis gelingt es der Kapitalgesellschaft damit, durch Ausnutzung einer niedrigeren Einkommensteuerprogression (Freibeträge und Tarif) über einen längeren Verlustverrechnungszeitraum (als bei der Personengesellschaft)⁸⁰, eine niedrigere Gesamtsteuerbelastung zu erzielen.

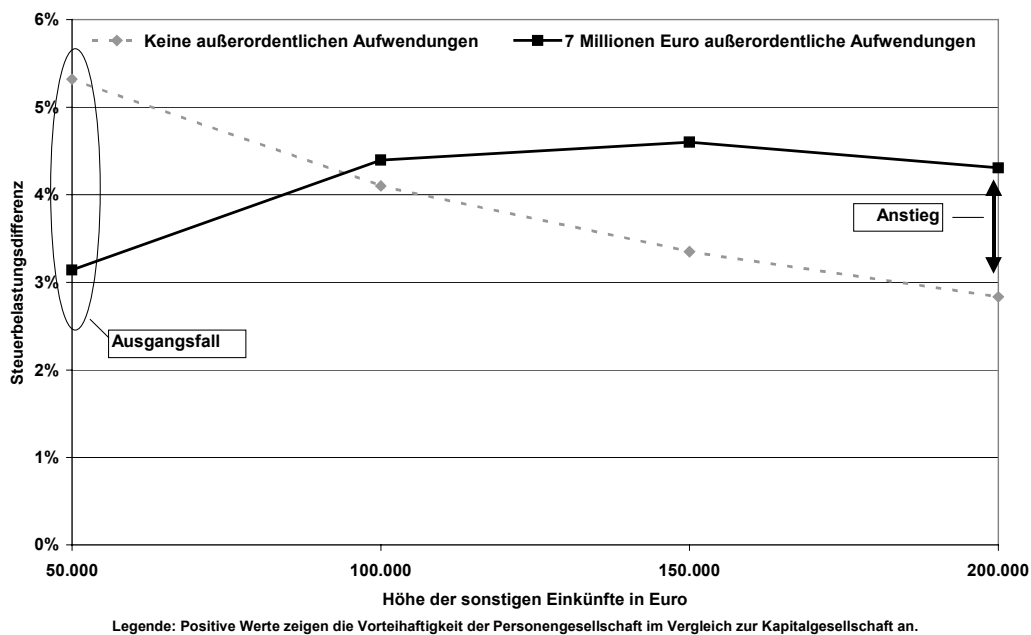


Abbildung 10: Rechtsformspezifische Steuerbelastungsunterschiede im Verlustfall in Abhängigkeit von der Höhe der sonstigen Einkünfte der Gesellschafter

Verändert man nun die Höhe der sonstigen Einkünfte der Gesellschafter, so ergibt sich das für den Verlustfall eigentlich erwartete Bild: Bei Verlusten steigt die Vorteilhaftigkeit der Personengesellschaft an (vgl. Abbildung 10: Anstieg). Dieser Effekt resultiert daraus, dass die Personengesellschaft nunmehr von Verrechnungsmöglichkeiten der Verluste mit den positiven Einkünften ihrer Gesellschafter profitiert. Die dabei erzielten Steuerbelastungsvorteile sind prinzipiell umso größer, je höher die positiven Einkünfte der Gesellschafter sind. Begrenzt

⁸⁰ Der längere Zeitraum, in dem die Kapitalgesellschaft Verluste vortragen kann, ergibt sich daraus, dass diese die Verluste nur mit Gewinnen auf der Gesellschaftsebene verrechnen darf; die Personengesellschaft dagegen kann die Verluste auf Gesellschafterebene auch mit den sonstigen positiven Einkünften verrechnen.

wird dieser Effekt durch die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 2 Abs. 3 EStG.⁸¹ Bei der Kapitalgesellschaft dagegen führt die Beschränkung der Verlustverrechnung auf der Gesellschaftsebene nunmehr dazu, dass die Gesellschafter während der *gesamten* Zeit des Verlustvortrags - trotz mangelnder Beteiligungserträge - die hohen sonstigen Einkünfte einem *hohen* Durchschnittssteuersatz unterwerfen müssen.

In einer *zweiten Simulation* wird der Einfluss eines möglichen Verlustrücktrags auf die Höhe der Steuerbelastung der Personengesellschaft ermittelt.⁸² Dazu wird bei der Personengesellschaft im obigen Ausgangsfall ein Verlustrücktrag in der gesetzlichen Höhe zugelassen.⁸³ Entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge⁸⁴ wird der Verlust zunächst innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen eine Periode zurückgetragen und anschließend – soweit erforderlich – vorgetragen.

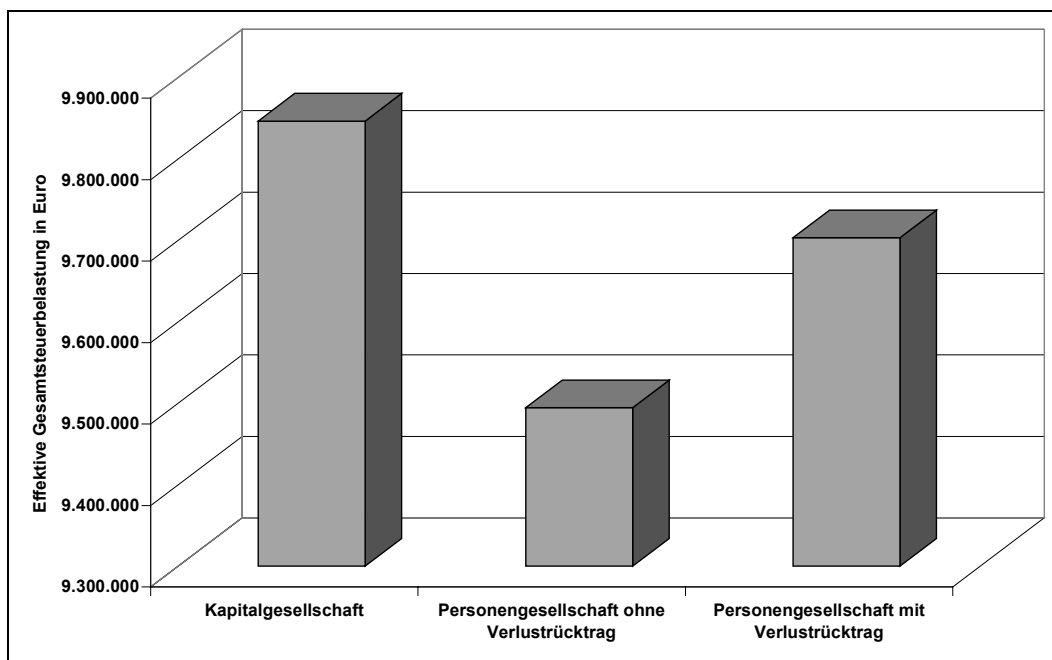


Abbildung 11: Vergleich der rechtsformspezifischen Steuerbelastung im Fall mit und ohne Verlustrücktrag bei der Personengesellschaft

⁸¹ Zu einer Beschränkung dieses Vorteils durch die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 2 Abs. 3 EStG kommt es insbesondere dann, wenn nach der horizontalen Verlustverrechnung noch Verluste von mehr als 51.500 Euro mit positiven anderen Einkünften verrechnet werden könnten.

⁸² Für Kapitalgesellschaften wurde der Verlustrücktrag bereits in früheren Berechnungen analysiert. Dabei zeigte es sich, dass ein Verlustrücktrag auch für die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft nicht immer vorteilhaft ist. Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 407-408.

⁸³ Nach § 10d Abs. 2 EStG dürfen Verluste, die nicht in der Periode ihrer Entstehung verrechnet werden können, bis zu einem Betrag von 511.500 Euro zurückgetragen werden. Dabei sind die Vorschriften des § 2 Abs. 3 EStG entsprechend zu berücksichtigen.

⁸⁴ Diese kann auf Antrag dahingehend verändert werden, dass der Verlustrücktrag ganz oder teilweise in seiner Höhe eingeschränkt wird (§ 10a Abs. 1 S. 7-8 EStG).

Die Berechnungen ergeben, dass durch den Verlustrücktrag die Steuerbelastung der Personengesellschaft gegenüber dem Fall, in dem nur ein Verlustvortrag zulässig war, deutlich ansteigt (vgl. Abbildung 11). Dieser Effekt resultiert zum einen daraus, dass der Rücktrag in *voller* gesetzlich zulässiger Höhe durchgeführt wird. Auf diese Weise wird das zu versteuernde Einkommen der Vorperiode zwar auf Null gesenkt, der Grundfreibetrag sowie der Abzug von Sonderausgaben können so jedoch keine Wirkung mehr entfalten und gehen für den Verlustvortrag verloren.⁸⁵ Zum anderen ist die Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass ein Verlustrücktrag nur im Rahmen der Einkommensteuer, nicht jedoch im Rahmen der Gewerbesteuer zulässig ist.⁸⁶ Folglich verbleibt in der Verlustrücktragsperiode ein positiver Gewerbesteuermessbetrag, so dass in dieser Periode prinzipiell auch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG möglich wäre. Die Anrechnung ist jedoch nicht möglich, da durch den einkommensteuerlichen Verlustrücktrag das zu versteuernde Einkommen und damit auch die festgesetzte Einkommensteuer auf null abgesenkt wurden. Folglich ist keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer mehr möglich; das Gewerbesteueranrechnungspotenzial dieser Periode, das weder vor- noch rücktragsfähig ist, geht somit endgültig verloren.

⁸⁵ Vgl. dazu auch Scheffler, W., Besteuerung, 2002, S. 110.

⁸⁶ Nach § 10a GewStG kann ein Gewerbeverlust nur vorgetragen werden.

4. Thesenartige Zusammenfassung

- (1) Modellgestützte Steuerbelastungsvergleiche zur Rechtsformwahl müssen gewissen Mindestanforderungen genügen: Neben dem Einbezug aller entscheidungsrelevanten Einflussgrößen (Steuerarten, Besteuerungskonzeptionen, Bemessungsgrundlagen, Steuertarifen und -systemen) sollten diese die Steuerbelastung auf Gesamtebene (Gesellschaft und Gesellschafter) berechnen. Zudem müssen sinnvolle Vergleiche *mehrperiodig* durchgeführt werden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch im Fall (voll-)thesaurierter Gewinne gewährleisten.
- (2) Die Berechnungen für ein typisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ergeben einen Belastungsvorteil für die Personengesellschaften. Dieser resultiert insbesondere aus der geringen Gewerbesteuerbelastung, verursacht durch die Gewerbesteueranrechnung. Der Vorteil der Kapitalgesellschaft einer niedrigen Körperschaft-/Einkommensteuerbelastung infolge des Halbeinkünfteverfahrens vermag dies nicht zu kompensieren.
- (3) Die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen den beiden Rechtsformen werden im besonderen Maße von den folgenden untersuchten Determinanten beeinflusst: der Gewinnhöhe, dem Abschluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen sowie der Finanzierungsstruktur. Die Effekte sind dabei um so größer, je niedriger die Einkommensteuersätze der Gesellschafter sind.
- (4) Bei mehrperiodiger Betrachtung kann gezeigt werden, dass dem Einfluss der Gewinnverwendungspolitik auf die Steuerbelastungsdifferenz nicht die Bedeutung beizumessen ist, die ihr weite Teile der Literatur verleihen.
- (5) Den Berechnungen zufolge ist die Personengesellschaft in allen vollständig durchgeführten Untersuchungen die steuerlich optimale Rechtsform. Unvollständige Untersuchungen, wie z.B. beim Vergleich von (voll-)thesaurierenden Unternehmen ohne eine entsprechende Auskehrung der Gewinne am Betrachtungsende oder beim Vergleich der betrieblichen Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Beachtung der Versorgungszeit, führen zu abweichenden und verfälschenden Aussagen.
- (6) Mehrperiodige Rechtsformvergleiche bestätigen nur zum Teil die Erkenntnisse einperiodiger Rechtsformvergleiche. Sie geben darüber hinaus neue Aufschlüsse über die quantitativen Auswirkungen interperiodischer Steuervorschriften.

5. Literaturverzeichnis

- Ahrend, P./ Förster, W./ Rößler, N. (Hrsg.) (Altersversorgung, 2001): Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl., Stand 2001, Köln 2001
- Althoff, F./ Engelsing, L. (SteuerStud 1999): Rechtsgeschäfte zwischen einer Personenhandels-gesellschaft und ihren Gesellschaftern, in: SteuerStud 1999, S. 302-310
- BDI (Perspektivkonzept, 1998): Der entscheidungsfähige schlanke Staat, in: BDI-Perspektivkonzept „Für ein attraktives Deutschland“ 1998, S. 61-69
- Beranek, A. (Rechtsform, 1993): Die steuerlich optimale Rechtsform der Unternehmung: Analyse und EDV-gestützter Modellansatz zur Besteuerung als Entscheidungskomponente, Hamburg 1993
- Beranek, A. (SteuerStud 1999): Steuerlicher Rechtsformvergleich zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft, in: SteuerStud 1999, S. 494-505
- Bone-Winkel, T.J. (Steuerbelastungsvergleiche, 1994): Internationale betriebswirtschaftliche Steuerbelastungsvergleiche: Stand, Methoden, Entwicklungsmöglichkeiten, Bielefeld 1994
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (Monatsbericht 11, 1997): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahr 1996, in: Monatsbericht 11, S. 31-55
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (Monatsbericht 7, 1997): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahr 1995, in: Monatsbericht 7, S. 41-55
- Fischer, L. (Steuerbelastung, 1989): Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen, in: John, G. (Hrsg.), Besteuerung und Unternehmenspolitik: Festschrift für Günter Wöhe, München 1989, S. 131-155
- Fleischmann, M., (NWB 2003): Grundzüge des Kirchensteuerrechts, in: NWB Fach 12, S. 1477-1482
- Förster, G. (WPg 2001): Rechtsformwahl, Umwandlung und Unternehmenskauf nach der Unternehmenssteuerreform, in: WPg 2001, S. 1234-1249
- Förster, G./ Brinkmann, L. (BB 2002): Die Vorteilhaftigkeit "zusammengesetzter Rechtsformen" nach der Unternehmenssteuerreform, in: BB 2002, S. 1289-1296
- Gutekunst, G./ Hermann, R.A./ Lammersen, L. (PWP 2003): Deutschland ist kein Niedrigsteuerland – eine Replik auf den Beitrag von Hettich und Schmidt: Beitrag zur (Er-)Klärung der Methoden zur Messung der Unternehmensteuerbelastung, in: PWP 2003, S. 123-136.
- Haas, R. (DB 2002): Die Gewerbesteuerpflicht von Dividenden aus Streubesitz nach § 8 Nr. 5 GewStG und ihre Auswirkungen auf 100%-Beteiligungen, in: DB 2002, S. 549-553

- Heigl, A. (Unternehmensbesteuerung, 1996): Unternehmensbesteuerung: Grundriß, 2. Aufl., München 1996
- Herzig, N. (WPg 2001): Aspekte der Rechtsformwahl für mittelständische Unternehmen nach der Steuerreform, in: WPg 2001, S. 253-270
- Hoereth, U./ Schiegl, B. (Gewerbsteuer, 2001): Die Gewerbesteuer – Lukrative Einnahmequelle der Gemeinden, in: Steuern Transparent - Informationen zur Sendung vom 19.04.2001,
[http://www.ey.com/global/download.nsf/Germany/STH_Die_Gewerbsteuer/\\$file/Die_Gewerbsteuer_Lukrative_Einnahmequelle_Der_Gemeinden.pdf](http://www.ey.com/global/download.nsf/Germany/STH_Die_Gewerbsteuer/$file/Die_Gewerbsteuer_Lukrative_Einnahmequelle_Der_Gemeinden.pdf)
- Industriekreditbank (Hrsg.) (IKB-Mitteilungen, 1997): Hoffen auf die Ertragswende – Mittelständische Unternehmen vor strategischer Neuorientierung, in: IKB-Mitteilungen 3, S. 18-23
- Institut „Finanzen und Steuern“ e.V. (Hrsg.) (Realsteuerhebesätze, 2002): Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern in 2002 gegenüber 2001, IFSt-Schrift 399, Bonn 2002
- Jacobs, O.H. (Unternehmensbesteuerung, 2002): Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 3. Aufl., München 2002
- Jacobs, O.H./ Scheffler, W. (Rechtsform, 1995): Steueroptimale Rechtsform, 2. Aufl., München 1995
- Jacobs, O.H./ Spengel, C. (European Tax Analyzer, 1996): European Tax Analyzer : EDV-gestützter Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Baden-Baden 1996
- Jacobs, O.H./ Spengel, C. (Intertax 2000): Measurement and Development of the Effective Tax Burden of Companies – An Overview and International Comparison, in: Intertax 2000, S. 335-336
- Jacobs, O.H./ Spengel, C./ Gutekunst, G. et al. (Steuersenkungsgesetz, 2000): Stellungnahme zum Steuersenkungsgesetz, ZEW Dokumentation Nr. 00-04, Mannheim 2000
- Kessler, W./ Teufel, T. (DStR 2000): Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2001 auf die Rechtsformwahl, in: DStR 2000, S. 1836-1842
- Kihm, A. (Steuerbelastungsvergleich, 1999): Die Besteuerung deutscher internationaler Unternehmen: Steuerbelastungsvergleich und -analyse grenzüberschreitender Unternehmensstrukturen am Beispiel des Auslandsstandortes Luxemburg, Stuttgart 1999
- König, R./ Sureth, C. (StuB 2001): Der Einfluß der Unternehmenssteuerreform auf die rechtsformspezifische Steuerbelastung, in: StuB 2001, S. 117-121

- Korth, H.-M. (DSWR 2000): Rechtsformvergleich nach der Unternehmensteuerreform, in: DSWR 2000, S. 322-328
- Kußmaul, H./ Beckmann, S. (magazin forschung 2002): Die Rechtsformwahl bei der Existenzgründung, in: magazin forschung 2002, S. 40-51
- Lippek, V. (StuB 1999): Auswirkungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes bei der Bildung und Bewertung von Pensionsrückstellungen, in: StuB 1999, S. 1078-1087
- Lührmann, V. (StuB 2001): Steueroptimale Rechtsformwahl nach der Unternehmenssteuerreform 2001, in: StuB 2001, S. 1210-1214
- Meyer, C. (NWB 1994): Kirchensteuerübersicht 1994, in: NWB 1994, Fach 12, S. 1383-1438
- Neyer, W. (GmbHHR 2002): Zur Reichweite des Halbeinkünfteverfahrens – Gewerbesteuer, in: GmbHHR 2002, S. 153-157
- OFD Karlsruhe (Hrsg.) (Geschäftsbericht 2001): Die Einkommensteuer – eine ewige Baustelle, in: Geschäftsbericht 2001 der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der OFD Karlsruhe, Karlsruhe 2001
- Pinkernell, R. (Personengesellschaften, 2001): Einkünftezurechnung bei Personengesellschaften, Schriften zum Steuerrecht Bd. 70, Berlin 2001
- Rose, G., (Steuerbelastung, 1973): Die Steuerbelastung der Unternehmung – Grundzüge der Teilsteuerverrechnung, Bd. I, Wiesbaden, 1973
- Scheffler, W. (Besteuerung, 2002): Besteuerung von Unternehmen: Ertrag-, Substanz- und Verkehrssteuern Bd. I, 5. Aufl., Heidelberg 2002
- Schiffer, K.J. (StuB 2000): Aktuell beraten, in: StuB 2000, S. 836-837
- Schiffers, J. (GmbHHR 2000): Steuersenkungsgesetz: Steuerliche Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung, in: GmbHHR 2000, S. 1005-1014
- Schmidt, L. (Hrsg.) (EStG-Kommentar, 2002): Einkommensteuergesetz Kommentar, 21. Aufl., München 2002
- Schreiber, U. (Unternehmensbesteuerung, 1987): Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung? - eine Kritik des Verhältnisses von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage eines Modells für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche, Köln 1987
- Schreiber, U. (WPg 2002): Die Steuerbelastung der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften – Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung, in: WPg 2002, S. 557-571
- Seeger, S.F. (StuB 2000): Die verdeckte Gewinnausschüttung und das Halbeinkünfteverfahren, in: StuB 2000, S. 667-669

- Selg, C. (Steuerplanung, 1998): Steuerplanung bei internationaler Unternehmenstätigkeit, Düsseldorf 1998
- Smith, J.K. (Vergleich, 1991): Analyse und Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach deutschem und amerikanischem Steuerrecht: eine EDV-gestützte Modelluntersuchung zum internationalen Steuerbelastungsvergleich, Frankfurt 1991
- Söffing, G. (Mitunternehmer, 1994): Besteuerung der Mitunternehmer, Berlin 1994
- Spengel, C. (Steuerbelastungsvergleiche, 1995): Europäische Steuerbelastungsvergleiche: Deutschland - Frankreich - Großbritannien, Düsseldorf 1995
- Spengel, C. (Unternehmensbesteuerung, 2003): Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union - Steuerwirkungsanalyse - Empirische Befunde - Reformüberlegungen, Düsseldorf 2003
- Spengel, C./ Lammersen, L. (StuW 2001): Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, in: StuW 2001, S. 222-238
- Spengel, C./ Schmidt, F. (Altersversorgung, 1997): Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt: ein Vergleich der Verhältnisse in Deutschland, Frankreich, Großbritannien den Niederlanden und den USA, Baden-Baden 1997
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (Jahrbuch, 1997): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, 1997
- Storz, P. (Steuerplanung, 1984): Steuerplanung im Unternehmen mit einem computergestützten Modell, München 1984
- Wiegard, W./ Spengel, C. (Handelsblatt 2002): Finanzierung der Flutschäden - Sind Kapitalgesellschaften begünstigt?, in: Handelsblatt vom 27.08.2002, S. 7
- Zirfas de Morón, H. (Besteuerung, 1996): Transnationale Besteuerung im Kontext der Globalisierung, Bielefeld 1996

Urteile

BFH vom 16.02.1967, IV R 62/66, BStBl. III 1967, S. 222

BVerfG 06.03.2002, 2BvL 17/99, DStRE 2002, S. 349

Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben vom 14.10.2002 – IV A2 – S 2742 – 62/02 – RZ 3

Bundestagsdrucksachen

BT-Drs. 14/2683 vom 15.02.2000